

Anlage A.

Da die Bewohner des Königreichs Hannover wie die der freien Hansestadt Bremen, gleichmäßig dabei interessiert sind, daß Maafregeln ergriffen werden, wodurch die Schwierigkeiten, denen der Handel und die Schifffahrt der freien Hansestadt Bremen durch den Mangel genügender Haven:Anstalten auf der untern Weser ausgesetzt sind, möglichst beseitigt werden, und den Bewohnern des Königreichs Hannover, neben vermehrter Belebung ihrer Industrie und erleichtertem Absatze ihrer Producte ein lebhafterer Antheil an diesem Handelsbetriebe gesichert wird, und da dieser in dem wohlverstandenen und im Wesentlichen übereinstimmenden Handels:Interesse beider Staaten begründete Zweck nur dann dauerhaft erfüllt werden kann, wenn die hierzu erforderlichen Maafregeln in gemeinsamer Uebereinstimmung, und mit gegenseitiger Hülfsleistung beider Staaten getroffen und durch einen besonderen Tractat gesichert werden, dessen Grundlagen bereits am 11. Juli 1826 zu Dornburg festgestellt und beiderseits genehmigt worden: so haben Seine Majestät der König von Großbritannien und Hannover, und der Senat der freien Hansestadt Bremen zu solchem Ende Commissarien ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Großbritannien und Hannover Allerhöchster Staats: und Cabinets: Minister Friedrich Franz Dietrich von Bremer, Großkreuz des Königlich Guelphen: Ordens, so wie des Churhessischen goldenen Löwen: Ordens, und

der Senat der freien Hansestadt Bremen deren Bürgermeister und dormaligen Gesandten zum Deutschen Bundestage Johann Smidt,

welche, nach Auswechslung ihrer gültig besundenen Vollmachten, über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen sind.

Artikel I.

Es soll an der Hannöverschen Küste der Unterweser ein Haven angelegt werden, welcher geeignet ist, Seeschiffe von wenigstens 120 Lasten einzunehmen.

Artikel II.

Die freie Hansestadt Bremen macht sich verbindlich, diesen Haven anzulegen, auch solche Etablissements damit zu verbinden, welche geeignet sind, diesen Haven zu einem bequemen Lösch: und Lade:Platze für die Weserschifffahrt zu gestalten, um durch die thunlichste Concentrirung des mittelst der Weser betriebenen Seeschifffahrtsverkehrs auf diesem Punkte nicht blos ihr eigenes Interesse, sondern zugleich das einer

erhöhten industriellen Belebung der Hannöverschen Umgegend nach besten Kräften fördern zu helfen.

Artikel III.

Die Krone Hannover räumt der freien Hansestadt Bremen dazu einen District an den Ufern der Geeste und Weser, beim Einfluß der ersteren in die letztere, mit Einschluß des einen Ufers der Geeste und der Weser ein, und zwar dergestalt, daß den von und nach diesem District bestimmten Schiffen ein ungehinderter Ab- und Zugang, auch zur Erhaltung desselben, so wie der Havenwerke, die Vornahme der erforderlichen Strombauten gesichert wird.

Es versteht sich indeß von selbst, daß durch solche Strombauten und sonstige Anlagen das andere zu Hannovers Disposition bleibende Ufer der Geeste, so wie das Flußbette nicht gefährdet, und Hannover die Ausführbarkeit und Benutzung eigener Havenanlagen an diesem Ufer dadurch nicht erschwert werden darf. Gleiche Rücksicht soll auf Hannovers wie auf Bremens Interesse genommen werden, falls die Geeste durch Hannöversche oder Bremische Havenanlagen etwa ihr Flußbette oder ihre Ausmündung in die Weser verändern sollte, weshalb denn alle auf beide Ufer derselben Einfluß habenden Strombauten durch eine gemeinschaftliche Commission regulirt werden sollen. Sollte diese commissarische Verhandlung ergeben, daß es zum Schutze der Mündung der Geeste, oder des Eingangs des Havens, oder zum Ein- und Ausbugen der Schiffe, dem Bremischen Interesse entspreche, auf dem linken Ufer der Geeste die dazu erforderlichen Wasserbauwerke zu machen, so wird Hannover, so weit und so lange ihm solches unschädlich befunden wird, gestatten, daß dieses auf seinem Territorium geschehe. Unter gleichen Voraussetzungen erklärt Bremen gleiche Bereitwilligkeit.

Für eine Communication zwischen beiden Ufern der Geeste wird von Seiten der freien Hansestadt Bremen durch Anlage und Unterhaltung einer auch für den Transport von Fuhrwagen geeigneten Fährre, oder wenn es ihr convenirt, einer zu erbauenden Brücke, in der Gegend des Königlich Hannöverschen Zollhauses am linken Geeste-Ufer, Sorge gettrogen werden, ohne dadurch jedoch die Schifffahrt auf der Geeste zu verhindern.

Artikel IV.

Zum Behuf der Artikel III. gedachten Einräumung überläßt und überträgt:

- a. die Krone Hannover an die freie Hansestadt Bremen das der ersteren zuständige Grundeigenthum von 75 Morgen 13 Ruthen Calenbergisch an den Ufern der Geeste und Weser, mit den nämlichen Rechten und Verpflichtungen, unter welchen sie dasselbe besitzt, worüber die Documente der freien Hansestadt Bremen übergeben werden sollen, und mit allen darauf befindlichen, der Krone Hannover zuständigen Anlagen, Gebäuden, Haven- und Schifffahrts-Etablissements, Pfahlhöft, Steinböschung, Siel und wie sie weiter Namen haben mögen, für die Summe von fünf und dreißig

dreißig Tausend Thaler in Conventions-Gelde, welche in folgenden Terminen baar ausbezahlt werden sollen, nämlich:

- auf Ostern 1828 Fünfzehn Tausend Thaler,
- auf Ostern 1829 Zehn Tausend Thaler,
- auf Ostern 1830 Zehn Tausend Thaler.

- b. Ferner überläßt und überträgt die Krone Hannover an die freie Hansestadt Bremen die mittelst des diesem Vertrages angelegten Kauf-Contractes vom 14. November 1826 von ersterer acquirirten Bremerleher Aussen- deichs Ländereien von 266 Morgen 63 □R. 42 □F. Calenbergisch und Zubehör für die in jenem Contracte stipulirte Summe, so daß die freie Hansestadt Bremen hinsichtlich dieses Contractes und aller darin enthaltenen Stipulationen völlig in die Stelle der Krone Hannover tritt.
- c. Sollte die freie Hansestadt Bremen auch wünschen, den Umfang dieses Haven-Districts noch zu erweitern, so erklärt sich die Krone Hannover bereit, sich mit derselben über eine solche Erweiterung, so weit die Umstände solches irgend zulassen, bis auf einen Flächeninhalt von 150 Morgen weiter freundlich zu verständigen und die desfalligen näheren Bestimmungen, nach Anleitung der gegenwärtigen, mit derselben darüber zu treffen.

Artikel V.

Die freie Hansestadt Bremen macht sich verbindlich, außer den Kosten, welche ihre die Artikel IV. stipulirten Acquisitionen verursachen werden, im Laufe von drei Jahren, von der Ratification des gegenwärtigen Tractats angerechnet, eine Summe von Zwei hundert tausend Thalern auf die Ausführung der Kraft Artikel I. und II. von ihr übernommenen Anlagen zu verwenden.

Artikel VI.

Die Hoheits- oder sonstigen Rechte, welche dem einen oder dem andern der contrahirenden Theile an dem Artikel III. IV. gedachten Districte zustehen, oder durch gegenwärtigen Tractat eingeräumt werden, dürfen von Seiten Hannovers so wie von Seiten Bremens, weder ganz noch theilweise und unter keiner Bedingung, irgend einem dritten Staate abgetreten oder eingeräumt werden. Auch entsagt die Krone Hannover, zur Begünstigung dieses Etablissements und zur Befestigung des vollen Glaubens an die Dauer und Sicherheit der durch gegenwärtige Uebereinkunft begründeten Verhältnisse im Voraus freiwillig allen Ansprüchen auf eine Zurücknahme oder Schmälerung der in diesem Vertrage enthaltenen Stipulationen, und namentlich solchen, welche aus Motiven des sogenannten jus eminens hergenommen werden könnten.

Artikel VII.

Da auch die freie Hansestadt Bremen zu vollständiger Benutzung dieses Haven-Etablissements, und namentlich zur Aufrechthaltung der Bestimmungen ihrer Handels-

Tractate mit fremden Mächten, nach welchen die Vortheile der Bremer Flagge nur solchen Schiffen zustehen, welche in Bremischen Häfen auf wirklichem Bremischen Gebiete erbaut worden, der vollen Staatshoheit auf einem Theile des gedachten Terrains bedarf, so ist, unter Berücksichtigung dieses Bedürfnisses, hinsichtlich eines circa 100 Morgen einnehmenden, sich an die Geeste und Weser erstreckenden, und einen Winkel zwischen denselben bildenden Theils des gedachten Districts, ein vollkommener Gebietsaustausch gegen den weiter unten (Artikel XV.) näher angegebenen Flächeninhalt von circa 200 Morgen des Gebiets der freien Hansestadt Bremen auf dem rechten Ufer der Wumme vereinbart.

In den mit voller Staatshoheit an die freie Hansestadt Bremen abzutretenden Bezirk von 100 Morgen darf jedoch nur ein Theil des anzulegenden Haven-Bassins fallen, und die Anhöhe, auf welcher sich gegenwärtig die Batterie befindet, mit deren zur Vertheidigung des Havens erforderlichen Erweiterung, nebst einem an eine Seite derselben sich anschließenden, bis in das Haven-Bassin herabgehenden Räume soll nicht mit zu jenem Bezirke von 100 Morgen gehören, über dessen Belegenheit und Gränzen man dergestalt übereingekommen ist, wie die unter A. anliegende, von den Bevollmächtigten beider Staaten signirte Charte näher nachweist.

Die auf dieser Charte angegebenen Gränzen sollen im Laufe des gegenwärtigen Jahres durch eine gemeinschaftliche Commission ausgemessen, beschrieben und versteint werden.

Auch sind beide Theile übereingekommen, daß zu möglichster Vermeidung ungleichartiger Verhältnisse, die Artikel VIII. sub 4, 5, 6 weiter vorkommenden Bestimmungen und Vereinbarungen vertragsmäßig auch für mehrgedachte 100 Morgen in volle Anwendung kommen sollen.

Nicht minder erklären sich beide Staaten, unter gleicher Berücksichtigung gemeinschaftlichen Interesses und Vortheiles, einverstanden, daß die sämtlichen Bestimmungen in Betreff des weiter unten (Artikel VIII. 7) von Hannover hinsichtlich des übrigen Terrains der Ueberlassungen ausgesprochenen Vorbehaltes und der dabei gegenseitig erteilten Zusicherungen, für diese mit voller Staatshoheit abgetretenen 100 Morgen vertragsmäßig eintreten, und von der einen wie von der andern Seite übernommen und geleistet werden sollen.

Artikel VIII.

Im übrigen sind über die Verhältnisse dieses Havens und Haven-Districts (in sofern solcher nicht mit voller Hoheit übertragen ist) und der Bewohner desselben zu beiden Staaten, oder zu jedem einzelnen derselben, die folgenden Bestimmungen vereinbart worden:

- 1) Der freien Hansestadt Bremen ist das Recht eingeräumt, dem solchergestalt von ihr anzulegenden Haven nebst dem dazu gehörigen Districte den Namen *Bremer Haven* beizulegen, daselbst die Bremer Flagge aufzuziehen und zu führen, Bremische Beilbriefe, Schiffspässe, Patente, Musterrollen und sonstige Schiffspapiere und Documente auszustellen, die Aus- und Eingangs- Steuern,

Steuern,
bestimmen
des Han-
über die
ten des
Staaten
Staaten

2) Die Kron-
der Ann-
orte nied-
dieser An-
Alles je

3) Damit
Zweck
kommen

a.

b.

c.

d.

e.

f.

g.

h.

i.

j.

k.

l.

m.

n.

o.

p.

q.

r.

s.

t.

u.

v.

w.

x.

y.

z.

6) Um de-
sowohl
im Ha-
ist we-
Mehl,

Steuern, Havengelder, so wie andere Schifffahrts- und Handels-Abgaben zu bestimmen und zu erheben, in Beziehung auf die Benutzung des Havens und des Handels- und Schifffahrts-Verkehrs in und mit dem Havenorte, so wie über die Eigenschaft und Feststellung rechtlicher Verhältnisse der auf den Werften desselben zu erbauenden Schiffe Bestimmungen zu treffen, und mit fremden Staaten Verträge abzuschließen, auch Consuln und Handels-Agenten fremder Staaten daselbst zuzulassen und aufzunehmen.

- 2) Die Krone Hannover überläßt der freien Hansestadt Bremen ferner das Recht der Annahme und Verpflichtung der Colonisten, welche sich in diesem Havenorte niederzulassen wünschen sollten, so wie die Festsetzung der Bedingungen dieser Aufnahme und der Verhältnisse dieser Einwohner zum Bremischen Staate. Alles jedoch den Bestimmungen dieser Convention unbeschadet.

- 3) Damit auch der diesem Etablissement zum Grunde liegende gemeinschaftliche Zweck desto vollständiger erreicht werden könne, sind beide Theile übereingekommen:

- a. Daß die Königlich Hannöverschen Zoll-, Steuer- und sonstigen Abgaben, wie sie auch Namen haben mögen, auf den Bremer Haven, dessen District und Bewohner keine Anwendung finden sollen.
- b. Daß es der freien Hansestadt Bremen daselbst, wie und in so weit sie solches angemessen findet, wie in ihrem eigenen Gebiete zustehen soll, die Abgaben anzulegen und für ihre eigene Rechnung erheben zu lassen.

- 4) In den Bedingungen für die Aufnahme der Colonisten des Bremerhavens soll für die Bürger und Unterthanen beider Staaten kein Unterschied gemacht werden.

Jedoch verpflichtet sich die freie Hansestadt Bremen, keine Hannöversche Unterthanen zu solchen Colonisten aufzunehmen, welche der Militair-Pflicht gegen dieses Königreich noch nicht genügt haben.

- 5) Die Bewohner des Königreichs Hannover, so wie die der Stadt Bremen und ihres Gebietes, sollen hinsichtlich des Gebrauchs des Bremerhavens und der dazu gehörigen Anlagen, so wie hinsichtlich des Verkaufs ihrer Producte und Fabricate, der Errichtung und Haltung von Waaren-Niederlagen daselbst und Ueberlassung des erforderlichen Raumes wegen zu errichtender Etablissements und überhaupt bei Entrichtung von Handels-, Schifffahrts- und sonstigen Abgaben, gleiche Rechte und Verpflichtungen haben.

- 6) Um den Königlichen Unterthanen zum Absatze ihrer vorzüglichsten Producte, sowohl für die Consumtion im Havenorte, als für die Verproviantirung der im Haven befindlichen Seeschiffe, eine vortheilhafte Gelegenheit zu verschaffen, ist weiter vereinbart, daß die Producte der Königlichen Provinzen an Korn, Mehl, Schlachtwieh, frischem, geräucherten und gesalznen Fleische, welche

von den Bewohnern derselben landwärts, oder auf ihren Stromfahrzeugen auch flußwärts in den Bremerhaven eingeführt werden, daselbst mit keinerlei Abgaben beschweret werden sollen.

- 7) Da der mehrgedachte Bezirk von dem jedesmaligen, für die umliegende Gegend des Königreichs Hannover bestehenden Kriegsvertheidigungs-Systeme nicht isolirt werden kann, so behält sich Hannover in dessen Umfange die Militair-Gewalt und die Vertheidigung desselben gegen äußere Feinde, indem es diese Vertheidigung zu besorgen übernimmt, so wie die dazu gehörigen Maaßregeln in Kriegs- und Friedenszeiten bevor, wird jedoch solchen Vorbehalt nur mit der thunlichsten Rücksicht und Schonung der gemeinschaftlichen Schiff-fahrts- und Handels-Interessen im Ausübung bringen.

Es sind in dieser Hinsicht nachfolgende nähere Bestimmungen verabredet:

- a. Bewaffnete Kriegsfahrzeuge oder bewaffnete Mannschaft dürfen nicht anders als mit ausdrücklicher Erlaubniß Hannovers zugelassen werden. Es sind unter jenen jedoch weder die gewöhnlichen Bewaffnungsmittel größerer Kauffahrtschiffe, die Bremischen Tonnenleger, Leuchtschiffe und etwanige gemeinschaftliche Quarantaine-Wachtschiffe, noch unter dieser das Bremische bewaffnete Polizei-Personale zur Erhaltung der innern Ruhe und der Haven-Polizei, zu begreifen.
- b. Sollte Hannover nöthig finden, an diesem Havenorte eine Besatzung zu unterhalten, oder unter vorwaltenden Umständen hinzuzulegen; so soll dieselbe in jeder Beziehung Hannöverschen Militair- und Civil-Autoritäten und Gesetzen unterworfen bleiben. — Auch soll sie den Einwohnern zwar auf keine Weise zur Last fallen, jedoch verpflichtet sich Bremen dagegen, den etwa nöthigen Raum zur Errichtung von Casernen oder anderen militairischen Etablissements, in Gemäßheit dar-über zu treffender näherer Local-Bestimmung, entweder gleich Anfangs auszunehmen, oder doch unbebaut zu lassen, wie dieses mit der für die Batterie und deren Erweiterung Art. VII. bestimmten Anhöhe sofort zugesichert wird, und dann erforderlichenfalls, gegen Erstattung des Werthes, welchen es den gegenwärtigen Eigenthümern dafür bezahlt hat, zum Zwecke solcher Bauten herzugeben, auch an Hannover für die Uebernahme der militairischen Vertheidigung des Havens und Havenortes jährlich eine Aversional-Summe zu bezahlen, welche für die ersten 25 Jahre den Betrag der Grundsteuer, welchen Hannover gegenwärtig aus diesem Districte erhält, begleichen wird.

Nach Ablauf dieser 25 Jahre soll jene von der Stadt Bremen zu zahlende Aversional-Summe nach dem Verhältnisse der Bevölkerung des Bremerhavens zu der Bevölkerung des Königreichs Hannover und dem ordentlichen Beitrage der Hannöverschen General-Steuer-Casse

8) Ueber alle
del, die
und dessen

domit verb
die innern
hältnisse sei
eigenen Gef
unbeschadet
ebenen und
denen Ober

9) Die Summe
verbehalten
und für d
Ausnahme

Die Unter
zu errichtenden Qua
und durch ein gem
gemeinschaftlich zu b
Anfall verwendet.

Das Nämli
flu, über die
verändern.

Auch behalte
Ewaaren hinsichtlich
barung zu treffen.

Ueber die po
mmication wird der

Casse zu der Unterhaltung des Militair:Stats von 10 zu 10 Jahren festgestellt werden.

- c. Nach Ablauf von 25 Jahren stellt Bremen für jede 100 Seelen der Bevölkerung des Bremerhavens das bundesgesetzmäßige Militair:Contingent, sey es aus den Einwohnern oder durch Stellvertreter derselben zu der Hannöverschen Armee.
- d. Man ist darüber einverstanden, daß die verschiedenen, in diesen Bestimmungen ausgesprochenen Bremischen Gegenleistungen, (so wie überhaupt Alles, was in diesem ganzen Tractate über Bremische contra praestanda wegen der Hannöverschen Ueberlassungen vorkommt,) nur von dem Bremischen Staate zu leisten sind.

8) Ueber alle sonstigen Gegenstände der innern Verwaltung, mögen sie den Handel, die Schifffahrt, das Abgabewesen, das bürgerlich und peinliche Recht und dessen Pflege, die Polizei, die Errichtung von Kirchen und Schulen und damit verbundene Oberaufsicht und geistliche Gerichtsbarkeit, oder sonst die die innern Verhältnisse des Havens und Havenortes und die Rechte und Verhältnisse seiner Bewohner betreffen, wird der Stadt Bremen überlassen, ihre eigenen Gesetze, (den Bestimmungen und Grundsätzen dieser Convention jedoch unbeschadet,) zu erlassen, und solche durch die nöthigen von ihr zu ernennenden oberen und unteren Beamten jeder Art, von denen der Recurs an die verschiedenen Oberbehörden der Stadt Bremen gehen wird, handhaben zu lassen.

9) Die sämtlichen Bestimmungen dieses Artikels sollen auch für die Art. IV. c. vorbehaltene etwaige Erweiterung des Haven:Districts in Anwendung kommen, und für dieselbe überhaupt die nämlichen Verhältnisse eintreten, wie, mit Ausnahme der Art. VII. gedachten 100 Morgen, für alles Uebrige.

Artikel IX.

Die Unterhaltung, Direction und Handhabung der im Bremerhaven etwa zu errichtenden Quarantaine:Anstalten wird auf gemeinschaftliche Kosten beider Staaten und durch ein gemeinschaftlich von denselben zu bestellendes Personale besorgt. Die gemeinschaftlich zu bestimmenden Quarantaine:Abgaben werden zur Unterhaltung dieser Anstalt verwendet.

Das Nämliche wird Statt finden, wenn es zweckmäßig befunden werden sollte, über die Etablirung solcher Anstalten an einem anderweitigen Orte sich zu vereinbaren.

Auch behalten sich beide Staaten vor, über eine Verbindung mit benachbarten Staaten hinsichtlich der Gemeinschaft solcher Quarantaine:Anstalten weitere Vereinbarung zu treffen.

Artikel X.

Ueber die zwischen Bremen und dem Bremerhaven zu errichtende Post:Communication wird der Abschluß einer besondern Post:Convention vorbehalten.

Artikel XI.

Die Güter, welche von dem Havenorte nach Bremen oder in das Bremische Gebiet und vice versa durch das Hannöversche Gebiet, so wie diejenigen, welche von dem Havenorte durch Bremen oder das Bremische Gebiet in das Hannöversche Gebiet und vice versa, auf einer Achse und ohne Lagerung oder Umladung geführt werden, sollen gegen eine Zollabgabe von 1 $\frac{1}{2}$ Conventions-Geld für 100 Rb Bremer Gewicht ungehindert durchgelassen werden, so daß vermöge dieser Uebereinkunft auch den Königlich Hannöverschen Unterthanen zum directen Betrieb eines eigenen Seehandels und directer Waarenbeziehung aus dem seewärts belegenen Auslande, mittelst Erbauung des Bremerhavens und dieser Bestimmungen über den Verkehr in und mit demselben eine erleichterte und gesicherte Gelegenheit gegeben wird.

Wie die Erhebung und Controllirung dieser Zoll-Abgaben, sey es an den beiden Ufern der Geeste, oder zu Vegesack, Burgdamm, Burg, Bremen, Brinkum und Arbergen, näher zu bestimmen und zu regeln, soll im Laufe des gegenwärtigen Jahres durch eine gemeinschaftliche Commission weiter verhandelt und ausgemittelt und dabei als leitendes Princip angenommen werden, daß an der einen Seite der Handel und Verkehr durch Erleichterung und Beschleunigung des Verfahrens und möglichste Vereinfachung aller Formen, diejenigen Begünstigungen erhalte, welche zur Beförderung einer frequenten Benutzung dieses Land-Transports geeignet sind, und an der andern Seite auch den Defraudationen durch zweckmäßige und wirksame Mittel, (wobei jedoch nur, wenn sich kein anderes zweckmäßiges Auskunfts Mittel findet, die Plombirung eintreten soll,) vorgebeugt werde.

Artikel XII.

Hannover wird der Chaussee, welche es gegenwärtig in der Nähe von Bremerlehe und Geestendorf südwärts zu errichten begonnen, die möglichste Direction nach der Gegend von Vegesack zu geben bemüht seyn, und dieselbe, ihres übrigen Laufes unbeschadet, von dem dazu geeigneten Punkte aus, mit Vegesack in Verbindung bringen, zu welcher Verbindung ein näher zu concertirender Geldbeitrag von Bremen geleistet werden wird.

Artikel XIII.

Da auch der Flecken Vegesack sich mit dem übrigen Bremischen Gebiete in keiner unmittelbaren Land-Communication befindet, und es, um diesen, durch seine Handels-, Gewerbs-, Schiffahrts- und Haven-Anstalten auch auf die Industrie der Hannöverschen Umgegend vortheilhaft einwirkenden Ort sowohl in engere Verbindung mit dem Bremischen Handelsverkehr überhaupt zu setzen, als auch diesen ganzen Verkehr dem anzulegenden Bremerhaven dadurch näher zu rücken, dem beiderseitigen Interesse gemäß erachtet worden, einen directen Zoll-, Steuer- und Abgabensfreien Communications-Weg zwischen Vegesack und dem demselben am linken Ufer der Lesum so nahe liegenden Bremischen Gebiete einzurichten, so bewilligt die Krone Hannover die Etablirung eines solchen Weges, und sollen die dazu auf dem rechten Ufer der Lesum zu bestimmende Straße, so wie der dazu geeignete Uebergangs-Punct an beiden Ufern

Ufern der Lesum
brauche dieses Weges
Vegesack und die
Laufe dieses Jahres

Gleiche
und Abgabensfreien
berg Statt finden
an Hannover einzuführen

Da es zu
Amr. Lienthal u
namentlich zur Reg
selben, dem Hann
thal die Hoheit üb
stadt Bremen, zur
angeführten vollk
Weser überlassen
und dem linken d
lenbergischen Mo
bäude und deren
soll dieser Landst
Commission, de
steint werden.

Beide S
Handels-Interess
fördern und den
und Anshülfe zu
stößen bemüht s
lassen. Als G
bezeichnet:

a. Verein
genseit
des H
I
dation

b. Die
der W
der G

Ufern der Lesum und nicht minder die Controll-Maafregeln, wodurch einem Mißbrauche dieses Weges, welcher nur die ermangelnde directe freie Communication zwischen Begefac und dem Bremischen Gebiete herstellen soll, hinreichend vorgebeugt wird, im Laufe dieses Jahres gemeinschaftlich näher erörtert und ausgemittelt werden.

Artikel XIV.

Gleiche Erörterung und Ausmittlung soll wegen eines directen Zoll-, Steuer- und Abgabefreien Communications-Weges zwischen den Aemtern Lilienthal und Ottersberg Statt finden, welchen Bremen auf seinem Gebiete am rechten Ufer der Wumme an Hannover einzuräumen verspricht.

Artikel XV.

Da es zur Regulirung der Gränzen zwischen dem Königlich Hannöverschen Amte Lilienthal und dem Gebiete der freien Hansestadt Bremen überhaupt, und namentlich zur Regulirung des Wasserlaufes der Worpe und der Schifffahrt auf derselben, dem Hannöverschen Interesse entspricht, oberhalb der Wassermühle zu Lilienthal die Hoheit über beide Ufer der Worpe allein zu besitzen, so tritt die freie Hansestadt Bremen, zur Beförderung solches Interesses und zur Bewirkung des Artikel VII. angeführten vollkommenen Gebiets-Austausches wegen der ihr an der Geeste und Weser überlassenen circa 100 Morgen, von ihrem auf dem rechten Ufer der Wumme und dem linken der Worpe belegenen Gebiete einen Flächeninhalt von circa 200 Calenbergischen Morgen in gedachter Gegend, einschließlich der darauf befindlichen Gebäude und deren Bewohner, mit voller Staatshoheit an die Krone Hannover ab, und soll dieser Landstrich im Laufe des gegenwärtigen Jahres durch eine gemeinschaftliche Commission, dem erwähnten Zwecke entsprechend, abgemessen, beschrieben und versteinert werden.

Artikel XVI.

Beide Staaten werden sich überhaupt in ihren Bemühungen, das gemeinsame Handels-Interesse durch vermehrte, verbesserte und erleichterte Communicationen zu fördern und den bisherigen Schwierigkeiten derselben durch gegenseitige Unterstützung und Aushilfe zu begegnen, auf alle thunliche Weise die Hand reichen und zu unterstützen bemüht seyn, auch deshalb weitere freundliche Verhandlungen Statt finden lassen. Als Gegenstände derselben sind bei dieser Veranlassung anerkannt und bezeichnet:

- a. Vereinbarung über zweckdienliche Maafregeln, die Aufrechthaltung der gegenseitigen Abgaben-Systeme sicher zu stellen, besonders an den Gränzen des Havenortes und bei Benutzung der Communications-Wege.

Namentlich sollen zur Verhütung der Salz- und Branntwein-Defraudation angemessene Bestimmungen getroffen werden.

- b. Die Anlage eines Bremischen Anker-, Ladungs- und Löschungsplatzes an der Weser, in der Gegend des Neuenlander- oder Drepter-Siels, unweit der Gränze des Landes Würden.

- c. Die zweckmäßigste Art und Weise, die Strombahnen der das Handels- und Schiffahrts-Interesse beider Staaten zunächst in Anspruch nehmenden Flüsse und sonstigen Wasser-Communicationen zu verbessern.
- d. Endlich wird über die Frage ob und wie die neuesten künstlichen Wegeverbesserungen auf den bedeutendsten Communications-Strassen beider Staaten in Anwendung zu bringen seyen, näher berathen und desfallige Untersuchung durch Sachverständige auf gemeinschaftliche Kosten angestellt werden.

Für die Ratification dieser Uebereinkunft ist, mit Vorbehalt einer kürzeren Frist, eine Zeit von zwei Monaten bestimmt, und werden die Ratifications-Urkunden gleich nach deren Ertheilung von den dazu Bevollmächtigten ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkund ist gegenwärtiger Tractat doppelt ausgefertigt, von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterschrieben und mit deren Inseigel versehen.

So geschehen Hannover, den 11. Januar 1827.

(L. S.) (Gez.:) Friedrich Franz Dieterich von Bremer.

(L. S.) (Gez.:) Johann Smidt.

Zwischen

Zwischen dem
rungen an der
vom Königl.
Regierungs-
rath
schen den zeitl.
Nener, Joh.
hann Heini
Hinrich Ton
und Johann
Bischoff zu
Kirche, dem N
und dem Refe
reien als Ver
nachfolgende,
schlossen werde

Samm
kufen und de
aber bis an die
reich 4 Ruther
nimmt, hinter
Claus Eden
abgestellten ge
Gouvernement
verkauft und

Diese v
1) den so
then 5
dem 2
then 3

Zwischen dem unterzeichneten zum Ankauf der Behuf Erweiterung der Haven-Einrichtungen an der Geeste-Mündung nöthigen Grundfläche vom Leher Außendeichslande vom Königl. Großbritannisch-Hannoverschen Cabinets-Ministerio speciell beauftragten Regierungsrath Haltermann aus Stade als Käufer an der einen Seite, und zwischen den zeitigen Leher Fleckens-Bevollmächtigten: Hermann Koch, Hermann Meyer, Johann Raband und Ulrich Stürcke, den Deichgeschwornen Johann Heinrich Sonntag, Claus Meyn, Gustav Hinrich Wicht und Hinrich Tons, den Kirchjuraten Allmer Allmers, Jonas Hinrich Scherff und Johann Friedrich Prigge, und den Deputirten Hans Lappe und Ulrich Bischoff zu Lehe, Namens des Fleckens Lehe und wegen der dem Flecken, der Kirche, dem Reformirten und dem Lutherischen Pfarrlehn, ingleichen dem Lateinischen und dem Reformirten Schullehn, so wie den übrigen Interessenten gehörenden Ländereien als Verkäufern an der andern Seite, ist unter dem nachbenannten Dato der nachfolgende, wohlüberlegte und unwiderrüßliche Kauf-Contract vereinbart und abgeschlossen worden.

§. 1.

Sämmtliche auf und neben der Carlsburg östlich, und südlich an die Püttkehlen und den Schirmdeich, und westwärts an die Weser anstoßenden, nordöstlich aber bis an die Gränze reichenden Außendeichs-Ländereien, welche neben dem Schirmdeich 4 Ruthen 7 Fuß von der Mitte der Leher Deichkappe entfernt ihren Anfang nimmt, hinter Langtheen 6 Ruthen von der nordöstlichen Gränze der Ländereien des Claus Eden südwärts zurücktritt und in der Verlängerung der auf solche Weise abgesteckten graden Linie bis an die Weser reicht, werden, so weit sie nicht schon dem Gouvernement gehören, an dasselbe zum vollen Eigenthum und freien Disposition verkauft und abgetreten.

§. 2.

Diese verkauften Grundstücke befaßen namentlich:

- 1) den sogenannten kleinen Fetzkamp, der vermessen ist zu 31 Morgen 112 □ Ruthen 53 □ Fuß Calenberger Maaße, oder da 289 Calenberger Ruthen gleich dem Leher Zück von 180 □ Ruthen berechnet ist, im Ganzen 13 Zück 46 □ Ruthen 330 □ Fuß Leher Maaße.

- 2) Den großen Fetzkamp, vermessen zu 70 Morgen 82 □ R. 60 □ F. Calenberger Maaße oder zu 29 Jück 63 □ R. 17 □ F. Leher Maaße, nämlich zu 20 Jück 47 □ R. 19 □ F. innerhalb des Stadtwalls und zu 9 Jück 15 □ R. 398 □ F. außerhalb desselben.
- 3) Die Deich- und Weser-Acker, vermessen zu 64 Morgen 70 □ R. 216 □ F. Calenberger oder zu 26 Jück 147 □ R. 203 □ F. Leher Maaße.
- 4) Die Geestacker, östlich der Schanze belegen, vermessen zu 2 Morgen 36 □ R. 211 □ F. Calenberger oder zu — Jück 172 □ R. 166 □ F. Leher Maaße.
- 5) Die Langtheen-Acker, imgleichen das Revier, „hinter Langtheen und Fenken“ benannt, vermessen zu 75 Morgen 84 □ R. 101 □ F. Calenberger oder zu 31 Jück 78 □ R. 38 □ F. Leher Maaße.
- 6) Das Fleckensland in und vor dem Winkel, berechnet zu 21 Morgen 36 □ R. 170 □ F. Calenberger oder zu 8 Jück 152 □ R. und 154 □ F. Leher Maaße.

§. 3.

Als Kaufpreis wird von Seiten des Gouvernements das im Jahre 1817 ausgemittelte Taxatum zum Grunde gelegt und nur in Ansehung des großen Fetzkamp, dessen Ertrag späterhin sich verbessert hat, der Werth um zehn Thaler per Jück höher angenommen, als die Taxatoren im Jahre 1817 ihn abgeschätzt haben.

Zu dem hiernach den Verkäufern zu bezahlenden Preise wird vom Gouvernement noch eine zu zehn pEt. des Landwerths behandelte Verbesserung des Kaufpreises den Verkäufern zugesagt.

Hiernach haben die Verkäufer zu empfangen für jedes Jück Leher Maaße:

I. Im kleinen Fetzkamp das Taxatum de 1817 mit	305 Rr.
die Zulage mit	30½ —
überhaupt in Pd'or à 5 Rr.	335½ Rr.

II. Im großen Fetzkamp innerhalb des alten Stadtwalls:

a. das Taxatum de 1817 mit	285 Rr.
b. den angenommenen höheren Werth von	10 —
c. die allgemeine Zulage von 10 pEt.	29½ —
überhaupt in Pd'or à 5 Rr.	324½ Rr.

und für die außerhalb des Stadtwalles belegenen Ländereien, welche im Jahre 1817 wie Deich- und Weser-Acker abgeschätzt worden, den für letztere bestimmten Preis.

III. In den Deich-Ackern und Weser-Ackern nach dem Taxato de 1817.	313½ Rr.
an Zulage	31½ —
überhaupt in Pd'or à 5 Rr.	344½ Rr.

IV. In

IV. In den Geest-Ackern, östlich der Schanze gelegen, nach dem Taxato de 1817	303½ Rt.
an Zulage	30½ —
überhaupt in Ed'or à 5 Rt.	<u>333½ Rt.</u>
V. In den Langtheen-Ackern; auch hinter Langtheen- und Fenken-Ackern, nach dem Taxato de 1817	355 Rt.
an Zulage	35½ —
überhaupt in Ed'or à 5 Rt.	<u>390½ Rt.</u>
VI. In und vor dem Winkel, nach dem Taxato de 1817	245 Rt.
an Zulage	24½ —
überhaupt in Ed'or à 5 Rt.	<u>269½ Rt.</u>

§. 4.

Hiernach haben die in dem sub Litt. A. diesem Contract beigelegten und von dem Geometer Lieutenant Dassel, so wie von sämtlichen unterzeichneten Fleckens-Vorstehern, Deichgeschwornen, Kirchjuraten und Deputirten der Interessenten mit unterschriebenen Special-Verzeichniß benannten Land-Eigenthümer für die darin bemerkten Landtheile die berechneten Vergütungs-Summen und zwar im Ganzen:

- 1) Die Interessenten des kleinen Fetzklamps für 13 Jück 46 □ R. und 330 □ F. Leher Maasse, die Summe von 4,448 Rt. 18 gGr. 8 Pf. in Pistolen zu 5 Thalern.
- 2) Die Interessenten des großen Fetzklamps für die innerhalb des alten Stadtwalls belegenen 20 Jück 47 □ R. 19 □ F. Leher Maasse à 324½ Rt., die Summe von 6574 Rt. 19 gGr. 9 Pf. in gleicher Münze, und für die außerhalb des alten Stadtwalls belegenen 9 Jück 15 □ R. 398 □ F. à 344½ Rt., die Summe von 3132 Rt. 15 gGr. 3 Pf. in derselben Münze.
- 3) Die Interessenten der Deich- und Weser-Acker für 26 Jück 147 □ R. und 203 □ F. Leher Maasse, die Vergütung von 9243 Rt. 18 gGr. 10 Pf. in gleicher Münze.
- 4) Der Eigenthümer von 172 □ R. 166 □ F. in den Geest-Ackern östlich der Schanze, die Vergütung von 319 Rt. 14 gGr. 6 Pf. ebenfalls in Pistolen à 5 Thaler.
- 5) Die Interessenten der Langtheen-Aecker und der hinter Langtheen und in den Fenken belegenen Ländereien, für 31 Jück 78 □ R. 38 □ F. Leher Maasse, die Summe von 12,274 Rt. 22 gGr. 5 Pf. in gleicher Münze, so wie
- 6) das Flecken Lehe für die in und vor dem Winkel belegene Länderei zum Flächengehalt von 8 Jück 152 □ R. 154 □ F., die Summe von 2384 Rt.

(8 *)

3 gGr.

3 gGr. 8 Pf. in Pistolen zu 5 Rt. zu empfangen; mithin beträgt das gesammte, für die bemerkten Ländereien von Seiten des Gouvernements zu zahlende Kaufgeld, die Summe von Acht und dreißig Tausend drei hundert und acht und siebenzig Thalern 17 gGr. 1 Pf. in voll- wichtigen Pistolen, das Stück zu 5 Rt. gerechnet.

§. 5.

Das Schlickwatt, welches vor dem abgetretenen Leher Außendeichslande, dessen Uferlänge von der Gränze der Müttuhle bei der Haven-Batterie bis zu der nordöstlichen Gränze der angekauften Ländereien zu 280 Calenberger Ruthen berechnet ist, hat zwar nicht in das Vermessungs-Register eingetragen werden können, da dasselbe noch zur Zeit überall keinen namhaften Ertrag gewährt, auch der bei weitem größte Theil des abgetretenen Außendeichs-Landes mehr abbricht wie anwächst, ohnehin es sich von selbst versteht, daß das Watt dem Lande folgt, von welchem er einen unzertrennlichen Bestandtheil ausmacht.

Um indessen den Wunsch der Land-Eigenthümer, daß ihnen für den geringfügigen Werth, der diesem Watt, in seinem jetzigen Zustande, besonders wegen der Möglichkeit der Aufschlickung und Zulandung beigelegt werden kann, eine besondere Geldvergütung zugestanden werde, nicht ganz unberücksichtigt zu lassen, ist ihnen für das gesammte erwähnte Schlickwatt eine Aversional-Vergütung von Zwei hundert und achtzig Thalern in Pistolen zu fünf Thalern zugestanden, wovon nach der in das beigelegte Special-Verzeichniß eingetragenen Repartition den einzelnen Land-Eigenthümern, ohne Unterschied der größeren oder geringeren Ausdehnung oder des mehr oder minder begrünten Zustandes des vor ihrem Außendeichs-Ufer befindlichen Watts nach der Länge des Ufers in gerader Linie für jede Calenberger Ruthe Ein Thaler vergütet werden soll.

§. 6.

Das Eigenthum der vorbezeichneten Ländereien wird sofort nach eingegangener Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministerii an das letztere von Seiten der Verkäufer tradirt.

Die Bezahlung des behandelten Kaufpreises erfolgt nach geschehener Tradition des Eigenthums und nach vorgängig von Seiten des Königlichen Gerichts Lehe auf Kosten des Gouvernements zu verfügender Edictalladung aller derjenigen, welche Ansprüche an das verkaufte Land oder dessen Kaufpreis zu haben glauben, in baarem Gelde und zwar in vollwichtigen Pistolen, das Stück zu fünf Thalern.

§. 7.

Eosern jedoch nicht sämtliche angekaufte Grundstücke schon in diesem oder im nächsten Jahre, Behuf der anzulegenden Havenwerke benutzt werden sollten und die Verkäufer solcher nicht sofort für den erwähnten Zweck zu benutzenden Landtheile, selbige wie bisher als Wiesen- und Weideland so lange in Gebrauch zu behalten wünschen, bis deren gänzliche Räumung Behuf der anzulegenden Werke nothwendig wird,

wird, so soll darunter den Wünschen der Verkäufer, so weit die Umstände solches gestatten, jedoch unter einstweiliger Aussetzung der Bezahlung des Kaufpreises bis zur gänzlichen Räumung der angekauften Landtheile gern gewillfahrt werden.

§. 8.

Ferner wird den Land-Eigenthümern, welche die Kaufgelder bis zur Hälfte oder bis zu zwei Dritttheilen des Kaufpreises in den verkauften Grundstücken vorerst zinslich stehen zu lassen wünschen und ihre desfallsige Erklärung zeitig vor dem Termin der Auszahlung dem Gericht Lehe einreichen, solches dergestalt gestattet, daß das Capital ihnen mit vier pCt. jährlich verzinset wird, die Verkäufer auch das Recht der halbjährigen Kündigung behalten, das Königliche Cabinets-Ministerium aber für das hiesige Gouvernement und dessen etwanige Nachfolger im Eigenthum des Landes, der Kündigungsbefugniß entsagt.

§. 9.

Da im Flecken Lehe jährlich im Durchschnitt 18 Neben-Anlagen in der Lutherischen und 12 Neben-Anlagen in der Reformirten Gemeinde, gemittelt also 15 Neben-Anlagen zu Bestreitung der Unterhaltungskosten der geistlichen Gebäude und sonstigen Communal-Ausgaben nach dem Contributions-Fuß ausgebracht werden müssen, und die Kosten der Cavallerie-Verpflegung nach dem nämlichen Fuße repartirt sind; so ist der dazu nach der bisherigen Verfassung wegen der abgetretenen 100 Jück 120 □ R. 108 □ F. Leher Maasse nach dem auf dem Jück haftenden Aestimato zu leistende Geldbeitrag auf den Grund der darüber dem Königlichen Gericht von den Fleckens-Gevollmächtigten übergebenen Berechnung zu überhaupt Sechs und zwanzig Thaler 47 Gr. Conventions-Geld mit dem angekauften Lande von Seiten des Käufers übernommen. Es bleibt jedoch dem Königlichen Cabinets-Ministerio die Wahl vorbehalten, entweder die 26 Rt. 47 Gr. außer dem künftig wegen der angekauften Grundstücke zu übernehmenden allgemeinen Grundsteuerbeiträge jährlich an die Leher Fleckens-Casse berichtigen oder derselben die desfallsige nach dem Fuß von fünf pCt. zu Fünf hundert drei und dreißig Thaler 4 Gr. berechnete Capital-Verzütung in Einer Summe auszahlen zu lassen.

§. 10.

Zur Erleichterung der Communication zwischen dem Havenorte am rechten Ufer der Geeste und dem Flecken Lehe soll für einen jederzeit fahrbaren Weg vom Königlichen Cabinets-Ministerio gesorgt werden.

§. 11.

Vom Königlichen Cabinets-Ministerio wird für die kostenfreie Genehmigung des Verkaufs der darunter begriffenen geistlichen und Schulländereien abseiten des Königlichen Consistorii zu Stade eingestanden.

§. 12.

Das Königliche Cabinets : Ministerium übernimmt die etwaigen Kosten der Höchstdemselben ausdrücklich vorbehaltenen Ratification des Kaufhandels.

Lehe, den 14. November 1826.

(Geg.): Georg Haltermann, Kraft besonderen Auftrages des Königlichen Cabinets : Ministerii zu Hannover.

—	Hermann Koch,	} Fleckens : Bevollmächtigte.
—	Hermann Meyer,	
—	Johann Raband,	
—	Ulrich Stürcken,	
—	Joh. Hinr. Sonntag,	} Deichgeschworne.
—	Gust. Hinr. Wicht,	
—	Claus Meyer,	
—	Hinrich Lons,	
—	Almer Almers,	} Kirch : Juraten.
—	Joh. Friedr. Prigge,	
—	Zonas H. Scherff,	
—	Hans Lappe,	} Special : Deputirte.
—	Ulrich Bischoff,	

Daß vorstehender Contract von dem Herrn Regierungs : Rath Haltermann, wie auch von den nach dem Protocolle vom 24. October d. J. zu dessen Vollziehung speciell erwählten Deputirten eigenhändig unterschrieben worden ist, wird hierdurch gerichtlich attestirt, so wie derselbe in Ansehung der Verkäufer auch obrigkeitlich bestätigt wird.

So geschehen Lehe, am 14. November 1826.

Königlich : Großbrittannisch : Hannöversches Gericht.

(L. S.) (Geg.): C. A. B. Biedenweg.

Special-

Special = Verzeichniß

von den

wegen der intendirten Haven-Erweiterungen, vom Gouvernement zu
acquirirenden Leher Aufseideichs-Ländereien,

deren Gränzen:

westlich die Weser, südlich und östlich das Herrschaftliche Haven-Terrain,
nördlich eine grade Linie und deren Verlängerung bis an die Weser, die
in der östlichen Gränzrichtung der Fenken 4 Ruthen 7 Fuß südlich von der
Mitte der Deichkappe anfängt und in einem Punkte sich endigt, der
6 Ruthen südwärts von der nordöstlichen Gränze der Aufseideichs-Ländereien
des Claus Eden entfernt liegt.

Zedungs- Nummer.	N a m e n der L a n d - E i g e n t h ü m e r.	Flächengehalt nach Calenb. Maas, 289 Cal. Ruthen auf 1 Tück gerech- net.			Bergütungs- Summe nach Solde, die Pistole zu 5 S.		
		Mrg.	Qr.	Qf.	℥	gr	Pf.
I. Kleiner Fethlamp. Das Tück zu 335½ S., oder den Calenberger Morgen zu 139 S 7 M 4,69 L.							
1	Die Lutherische Pfarre	—	76	94	88	15	8
2	Bohl Leien	—	74	16	85	23	5
3	Johann Döfcher	—	55	147	64	12	4
4	Frerich Eitz Wittwe	—	57	209	67	2	10
5	Johann Hinrich Sonntag	—	60	179	70	11	2
6	Hermann Moller	—	32	8	37	4	4
7	Die Lutherische Pfarre	—	33	59	38	13	10
8	Luer Hons	—	57	28	66	7	1
9	Claus Döfcher	—	43	142	50	13	6
10	Johann Friedrich Prigge	—	97	193	113	11	7
11	Jürgen Wagner	—	63	182	73	23	1

Rechnungs- Nummer.	N a m e n der L a n d - E i g e n t h ü m e r.	Flächengehalt nach Calenb. Maasß, 289 Cal. Ruthen auf 1 Juch gerech- net.			Vergütungs- Summe nach Golde, die Pistole zu 5 Sch.		
		Mrg.	□ R.	□ S.	℥	agr	gr
12	Hans Lappe	—	65	20	75	13	1
13	Ulrich Böhlen, Schiffer	—	66	149	77	7	1
14	Ulmer Almers	—	70	80	81	15	—
15	Bohl Meiners	1	23	212	166	23	3
16	Johann Hohnhold	1	90	192	244	15	10
17	Hauptmann Sillemann	1	36	254	182	5	10
18	Hinrich Handes	2	84	76	376	11	4
19	Hermann Meier	1	58	74 $\frac{2}{3}$	206	23	6
20	Rebecca Wildens	—	89	37 $\frac{1}{3}$	103	11	8
21	Hande Almers	—	93	204	108	21	4
22	Hinrich Stürcken, in Spaden	—	98	112	114	6	7
23	Nicolaus Meier	—	101	28	117	9	—
24	Ulrich Bischoff	—	103	18	119	15	8
25	Hans Lappe	—	104	196	121	15	—
26	Gerd Eggers, in Spaden	1	93	192	248	3	5
27	Ulrich Hons (2 Theile).	2	72	84	362	14	—
28	Ulrich Jürgens, Claus Sohn, in Spaden	1	20	94	162	22	9
29	Die Reformirte Pfarre	1	44	136	191	—	1
30	Hinrich Lührs, in Spaden	—	69	84	80	11	7
31	Die Reformirte Pfarre	—	12	128	14	12	4
32	Johann Nicolaus Hahn	—	75	96	87	12	1
33	Hande Henden, in Spaden	—	81	72	94	8	8
34	Hinrich Eitz, senior	1	14	66	155	20	8
35	Johann Hinrich Sonntag	—	54	176	63	11	9
36	Hermann Möller	—	75	252	88	5	2
37	Johann Joseph Bohoff	—	39	115	45	19	2
S u m m a		31	112	53	4448	18	8

38 Herm. Neum.
Rademacher

39 Hans Lappe

40 Die reformirte

41 Joh. Dieder.

42 Die Leher

43 Johann Ge

44 Berend von

45 Hinrich Ed

46 Bohl Bohl

47 Hans Andr.

48 Rebecca Cal

49 Joh. Dieder.

50 Hermann B

51 Christian F

52 Hinr. Lons

53 Johann M

54 Joh. Friedr

55 Hinr. Hans

56 Carsten Preig
nannt.

Rechnungs- Nummer.	N a m e n der L a n d - E i g e n t h ü m e r.			Flächengehalt nach Calenb. Maaß, 289 Cal. Ruthen auf 1 Leher Zuck gerechnet.			Vergütungs- Summe nach Golde, die Pistolet zu 5 ½.										
	□℔.	℥	gr.	Mrg.	□R.	□℔.	℥	gr.	Pf.								
20	75	13		II.													
149	77	7		Großer Fetzlamp.													
80	81	15		Das Zuck zu 324½ ℔ 344½ ℔ oder den Calenberger Morgen zu 134℥ 179gr. 9/26pf. 143℥ 289gr. 8/88pf.													
212	166	23		Mrg.	□R.	□℔.	Mrg.	□R.	□℔.								
192	244	15		38	Herm. Neumann jun., Rademacher	1	42	218	—	—	—	1	42	218	182	20	5
254	182	5		39	Hans Lappe	—	45	106	—	—	—	—	45	106	50	23	10
76	376	11		40	Die reformirte Pfarre . . .	1	111	—	—	—	—	1	111	—	259	9	—
74½	206	23		41	Joh. Diedr. Wessel	—	49	106	—	—	—	—	49	106	55	11	8
37½	103	11		42	Die Leher Kirche	1	111	—	—	—	—	1	111	—	259	9	—
204	108	21		43	Johann Georg Grotrian . .	—	49	106	—	—	—	—	49	106	55	11	8
112	114	6		44	Berend von Schnee Erben .	1	105	92½	—	—	—	1	105	92½	253	1	—
28	117	9		45	Hinrich Eden sen.	—	112	174½	—	—	—	—	112	174½	126	12	7
18	119	15		46	Bohl Bohl in Spaden . . .	—	112	174½	—	—	—	—	112	174½	126	12	7
196	121	15		47	Hans Andr. Sonntag . . .	1	105	92½	—	—	—	1	105	92½	253	1	—
192	248	3		48	Rebecca Cal. Wessel . . .	—	112	174½	—	—	—	—	112	174½	126	12	7
84	362	11		49	Joh. Diedr. Wessel	—	112	174½	—	—	—	—	112	174½	126	12	7
94	162	22		50	Hermann Meier	—	112	174½	—	—	—	—	112	174½	126	12	7
136	191	—		51	Christian Frers	—	112	174½	—	—	—	—	112	174½	126	12	7
84	80	11		52	Hinr. Lons jun.	—	54	204	—	—	—	—	54	204	61	12	7
128	14	12		53	Johann Meyn Sohn . . .	—	49	173	—	—	—	—	49	173	55	18	7
96	87	12		54	Joh. Friedr. Prigge . . .	1	1	104	—	—	—	1	1	104	136	7	8
72	94	8		55	Hinr. Hansen Wittwe . .	1	1	104	—	—	—	1	1	104	136	7	8
66	155	20		56	Carsten Prigge, Plate ge- nannt	1	53	99	—	—	—	1	53	99	194	16	5
176	63	11															
252	88	5															
115	45	10															
53	448	18															

Rechnungs- Nummer.	N a m e n. der L a n d - E i g e n t h ü m e r.						Flächengehalt nach Calenb. Maas, 289 Cal. Ruthen auf 1 Leber Zuck gerechnet.			Bergütungs- Summe nach Gelde, die Pistole zu 5 $\mathfrak{S}$.		
							Mrg.	□ R.	□ F.	℥	agr	pf
	Das Zuck zu 324 $\frac{1}{2}$ $\mathfrak{S}$ 344 $\frac{1}{2}$ $\mathfrak{S}$ oder den Calenberger Morgen zu 134 $\frac{1}{2}$ ℥ 173 gr. 9/26 pf. 143 $\frac{1}{2}$ ℥ 269 gr. 8/38 pf						Mrg.	□ R.	□ F.	Mrg.	□ R.	□ F.
57	Ulrich Bischoff	1	40	165	—	—	1	40	165	180	9	—
58	Lateinisches Schullehn . . .	2	69	—	—	12	74	2	81	74	361	14 9
59	Ulrich Stürcken	1	26	175 $\frac{4}{11}$	—	8	—	1	34	175 $\frac{4}{11}$	174	5 11
60	Ulrich Hons	1	26	175 $\frac{4}{11}$	—	8	—	1	34	175 $\frac{4}{11}$	174	5 11
61	Hans Lappe	3	80	14 $\frac{1}{11}$	—	24	—	3	104	14 $\frac{1}{11}$	522	17 6
62	Hinr. Lons jun.	1	26	175 $\frac{4}{11}$	—	8	—	1	34	175 $\frac{4}{11}$	174	5 11
63	Hans Lappe	1	26	175 $\frac{4}{11}$	—	8	—	1	34	175 $\frac{4}{11}$	174	5 11
64	Johann Hohnhold	1	26	175 $\frac{4}{11}$	—	8	—	1	34	175 $\frac{4}{11}$	174	5 11
65	Herm. Neumann jun.	1	26	175 $\frac{4}{11}$	—	8	—	1	34	175 $\frac{4}{11}$	174	5 11
66	Cornelius Heidemann . . .	2	53	94 $\frac{8}{11}$	—	16	—	2	69	94 $\frac{8}{11}$	348	11 11
67	Hinr. Hansen Wittwe . . .	—	77	42	—	3	128	—	80	170	90	19 7
68	Carsten Völlers, Carsten Sohn	—	77	42	—	3	128	—	80	170	90	19 7
69	Notar Ramstahl Erben . . .	1	34	84	—	7	—	1	41	84	181	15 2
70	Joh. Hinr. Dröge	1	34	84	—	7	—	1	41	84	181	15 2
71	Gerd Eggers in Spaden . .	1	34	84	—	7	—	1	41	84	181	15 2
72	Joh. Hinr. Sonntag	—	63	100 $\frac{1}{4}$	—	3	—	—	66	100 $\frac{1}{4}$	74	18 1
73	Reformirte Pfarre	2	13	144 $\frac{4}{14}$	—	12	—	2	25	144 $\frac{4}{14}$	299	— 6
74	David Ehlers Wittwe	—	62	200 $\frac{2}{14}$	—	70	—	1	12	200 $\frac{2}{14}$	153	23 4
75	Notar Ramstahl Erben . . .	—	106	144 $\frac{4}{14}$	1	39	—	2	25	144 $\frac{4}{14}$	309	6 8
76	Nicolaus Lührs, Glaser . . .	—	75	44 $\frac{3}{4}$	1	4	—	1	79	44 $\frac{3}{4}$	232	7 1
77	Glaus Meyn	—	24	—	—	71	34	—	95	34	111	18 9
78	Diedr. Bildens jun.	—	45	—	1	14	198 $\frac{1}{2}$	1	59	198 $\frac{1}{2}$	211	6 4

Rechnungs- Nummer.	N a m e n.
79	Hinr. Hansen
80	Johann Bol
81	Johann Ker
82	Derselbe . . .
83	Hans Almer
84	Carst. Timme
85	Johann Rab
86	Glaus Eden
87	Die Kirche
88	Hans Bisch
89	Carsten Boll Sohn
90	Hinrich Hanf
91	Hinrich Mein
92	David Ehlers
93	Glaus Ringen
94	Ulrich Wöhl
95	Die Kirche
96	Hinrich Ring
97	Carst. Timme hof
98	Joh. Döbger
99	Glaus Döbger

Zahlungssumme			Namen der Land = Eigenthümer.			Flächengehalt nach Calenb. Maaß, 289 Cal. Ruthen auf 1 Leher Fuch gerechnet.			Vergütungs- Summe nach Golde, die Pistole zu 5 Sch.								
Cal.	Ruthen	Sch.	Cal.	Ruthen	Sch.	Cal.	Ruthen	Sch.	Cal.	Ruthen	Sch.						
			Das Fuch zu 324 Sch. 344 Sch. oder den Calenberger Morgen zu 134 Sch. 179 gr. 9/26 pf. 143 Sch. 29 gr. 8/38 pf.														
			Cal.	Ruthen	Sch.	Cal.	Ruthen	Sch.									
165	180	9	79	Hinr. Hansen Wittwe . .	—	45	—	1	14	198 1/2	1	59	198 1/2	211	6	4	
74	361	14	80	Johann Bohl's Erben . . .	—	—	—	—	65	230	—	65	230	78	14	2	
175 4/11	174	5	81	Johann Kernekamp	—	—	—	—	65	230	—	65	230	78	14	2	
175 4/11	174	5	82	Derselbe	—	63	—	—	48	4	—	111	4	128	—	1	
14 1/11	522	17	83	Hande Almers	—	—	—	—	86	214 5/8	—	86	214 5/8	103	13	7	
175 4/11	174	5	84	Carl. Zimmermann jun. .	—	—	—	—	86	214 5/8	—	86	214 5/8	103	13	7	
175 4/11	174	5	85	Johann Raband	—	—	—	—	86	214 5/8	—	86	214 5/8	103	13	7	
175 4/11	174	5	86	Glaus Eden	—	—	—	—	86	214 5/8	—	86	214 5/8	103	13	7	
175 4/11	174	5	87	Die Kirche	—	—	—	—	86	214 5/8	—	86	214 5/8	103	13	7	
175 4/11	174	5	88	Hans Bischoff Wittwe . .	—	—	—	—	86	214 5/8	—	86	214 5/8	103	13	7	
94 8/11	348	11	89	Carsten Bollers, Carsten Sohn	—	—	—	—	40	105 1/2	—	40	105 1/2	48	4	8	
170	90	7	90	Hinrich Hansen	—	—	—	—	40	105 1/2	—	40	105 1/2	48	4	8	
170	90	19	91	Hinrich Meiners	—	—	—	1	5	240	1	5	240	150	4	9	
84	181	15	92	David Ehlers Wittwe . .	—	—	—	—	38	64	—	38	64	45	14	10	
84	181	15	93	Glaus Ringen Erben . . .	—	—	—	—	76	128	—	76	128	91	5	8	
84	181	15	94	Ulrich Böhlden sen. . . .	—	—	—	—	82	218	—	82	218	98	19	5	
00 1/14	74	18	95	Die Kirche	—	—	—	3	47	118	3	47	118	485	22	8	
44 4/14	299	—	96	Hinrich Ringen	—	—	—	—	75	72	—	75	72	89	18	9	
00 2/14	153	23	97	Carl. Zimmermann, Kohl- hof	—	—	—	—	6	—	—	6	—	7	3	9	
44 4/14	309	6	98	Joh. Döcher }	—	—	—	1	75	196	1	75	196	233	11	5	
44 3/14	232	7	99	Glaus Döcher }	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
34	111	18				48	95	139	21	106	177	70	82	60	9707	11	—
98 1/2	211	6															

Ordnungs- Nummer.	N a m e n der L a n d - E i g e n t h ü m e r.	Flächengehalt nach Calenberger Maaß, 289 Calenb. Ruthen auf 1 Fld.			Vergütungs- Summe in Solde, die Piste zu 5 S.		
		Morg.	□ R.	□ F.	℥	gar.	Wf.
III.							
A. Weser = Acker.							
Das Fld zu 344½ S. oder den Calenber- ger Morgen zu 143 S. 2 R 8,88 L.							
100	Peter Dunklau, Geestacker	—	12	221	15	8	2
101	Johann Diedr. Bessel, Tisch	—	15	120	18	10	9
102	Barteld Ringen in London, Schinken . .	—	62	—	73	22	7
103	Claus Eden	—	3	106	4	1	8
104	Johann Wicht	—	3	168	4	8	8
105	Böhl Böhlen Erben	—	8	252	10	17	2
106	Ulrich Böhlden, Schiffer	—	3	216	4	14	1
107	Luer Hons	—	3	216	4	14	1
108	Carsten Tons junior, Carsten Sohn . .	—	18	242	22	14	4
109	Carsten Meiners, Tischler	—	18	160	22	5	2
110	Herm. Neumann jun., Rademacher . .	—	23	96	27	21	1
111	Berend von Schnee Erben	—	16	224	20	3	—
112	Johann Hülseberg, in Neuhaus.	—	36	64	43	5	7
113	Berend von Schnee Erben	—	17	148	20	23	1
114	Diederich Wilckens	—	18	242	22	14	3
115	Hinrich Möller	—	29	38	34	18	4
116	Johann Hinrich Sonntag	—	22	121	26	19	2
117	Almer Almers	—	26	246	32	3	8
118	Gerhard Aparius	—	14	150	17	9	6
119	Christoph Schreck	—	25	149	30	12	2
120	Carsten Tons senior	—	18	242	22	14	3
121	Reformirte Pfarre und Schullehn	—	56	112	67	7	4
122	Conrad Zoost Wittve	—	25	50	30	1	2
Summa		4	3	255	577	5	3

Rechnungs- Nummer.	N a m e n der L a n d - E i g e n t h ü m e r.	Flächengehalt nach Calenberger Maaf, 289 Calenb. Ruthen = 1 Fud.			Vergütungs- Summe in Golde, die Pistole zu 5 $\mathfrak{S}$.		
		Morg.	□ M.	□ R.	℥	ggr.	Pf.
	B. Deich = Ufer.						
	Das Fud zu $34\frac{1}{2}$ $\mathfrak{S}$, oder den Calenberger Morgen zu 143 $\mathfrak{S}$ 2 $\mathfrak{H}$ 8,88 $\mathfrak{D}$.						
123	Bohl Bohlen Wittwe Erben	—	46	255	56	1	2
124	Hinrich Eits senior	1	20	252	168	3	5
125	Johann Hollen	1	67	251	224	4	7
126	Glaus Eits Erben (Payken)	—	107	119	128	4	—
127	Glaus Eden	—	107	120	128	4	1
128	Reformirte Pfarre	—	60	—	71	13	4
129	Hauptmann Sillemann	—	53	188	64	2	—
130	Johann Hohnhold	—	26	222	32	1	—
131	Glaus Döfcher	—	53	188	64	2	—
132	Johann Bohl junior	—	107	120	128	4	1
133	Die hiesige Kirche	1	1	—	144	7	5
134	Joh. Casp. Meyerhoff Wittwe	1	41	51	192	5	11
135	Herm. Neumann jun., Rademacher	—	64	153	77	—	11
136	Berend von Schnee Erben	1	41	128	192	14	8
137	Hinrich Handes	—	64	153	77	—	11
138	Johann Meyn Sohn	—	86	33	102	17	3
139	Hauptmann Sillemann	1	9	49	154	1	11
140	Christoph Schreck	—	77	25	91	22	9
141	Hande Ulmers	1	34	50	183	21	6
142	Hans Hinr. Hoff Wittwe	1	34	50	183	21	6
143	Johann Hinr. von Thun	1	34	50	183	21	6
144	Ulrich Hons	4	81	104	669	13	—
145	Hans Lappe	4	81	104	669	13	—
146	Hinrich Wicht	1	76	$47\frac{2}{12}$	233	23	4
147	Carsten Zimmermann junior	1	76	$47\frac{2}{12}$	233	23	4
5	577	5					

Rechnungs-Nummer.	N a m e n der L a n d - E i g e n t h ü m e r.	Flächengehalt nach Calenberger Maaß, 289 Calenb. Ruthen = 1 Zuck.			Vergütungs- Summe in Golde, die Pistole zu 5 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$.		
		Morg.	□ R.	□ R.	℥	aar	pf
148	Hans Andreas Sonntag	—	98	23 $\frac{7}{12}$	116	23	8
149	Hinrich Wicht	—	98	23 $\frac{7}{12}$	116	23	8
150	Joh. Friedr. Rebbert Erben	—	98	23 $\frac{7}{12}$	116	23	8
151	Joost Hinr. Hohnhold Erben	1	76	47 $\frac{2}{12}$	233	23	4
152	Die Reformirte Pfarre	1	76	47 $\frac{2}{12}$	233	23	4
153	Johann Raband	—	98	23 $\frac{7}{12}$	116	23	8
154	Johann Diedr. Wilckens	2	105	71	411	18	10
155	Joh. Diedr. Sandkuhl Wittwe	2	105	71	411	18	10
156	Christian Zeien	2	6	99	293	20	4
157	Carsten Timmermann sen. Wittwe	2	6	99	293	20	4
158	Hermann Bischoff	4	29	46	607	6	2
159	Johann Kernekamp	2	14	150	303	14	11
160	Conrad Joost Wittwe	2	77	71	378	9	4
161	Bina Margaretha Ehlers	4	1	245	574	18	11
	Summa der Deichacker	60	66	216	8666	13	7
	Hierzu die Resultate der Weser- Acker p. 36	4	3	255	577	5	3
	Total der Deich- und Weser- Acker	64	70	215	9243	18	10
IV.							
Deßlich der Schanze bele- gene Gceß-Acker.							
Das Zuck zu 333 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$, oder den Calenber- ger Morgen zu 138 $\frac{1}{2}$ 13 $\frac{1}{2}$ 1,45 $\frac{1}{2}$.							
162	Johann Wicht	2	36	211	319	14	6

Bergütungs- Summe in Golde, die Pistole zu 5 $\mathcal{L}$.	E	gar.	Pf.	Rechnungs- Nummer.	N a m e n der L a n d - E i g e n t h ü m e r.	Flächengehalt nach Calenberger Maaß, 289 Calenb. Ruthen = 1 Fud.			Bergütungs- Summe in Golde, die Pistole zu 5 $\mathcal{L}$.		
						Morg.	□ R.	□ F.	E	gar.	Pf.
					V.						
					Langetheen, Hinterlange- theen und Fenken.						
					Das Fud 390 $\frac{1}{2}$ $\mathcal{L}$, oder den Calenberger Morgen 162 $\mathcal{L}$ 3 $\mathcal{M}$ 5,85 $\mathcal{L}$ Gold.						
					Hinterlangetheen.						
116	23	8			163 Johann Meiners	—	26	52	35	9	9
116	23	8			164 Garsten Volders	—	23	16	31	3	11
116	23	8			165 Johann Heins	—	16	198	22	15	11
233	23	4			166 Garsten Sonntag senior	—	18	128	24	23	11
233	23	4			167 Diederich Wilckens	—	48	96	65	8	9
116	23	8			168 Andreas Sonntag	—	41	60	55	17	2
411	18	10			169 Georg Gehrs	—	66	186	90	3	11
411	18	10			170 Johanna Kernekamp	—	119	216	161	22	5
293	20	4			171 Hermann Meier	—	112	96	151	20	3
293	20	4			172 Johann Meiners	—	99	96	134	6	8
607	6	2			173 Luer Kellers in Geestendorf	3	87	14	604	1	7
303	14	11			174 Hinrich Brünjes	2	9	160	337	7	1
378	9	4			175 Hinrich Eden	1	95	60	290	19	10
574	18	11			176 Claus Eden	4	51	238	718	18	—
					177 Hinrich Ringen	—	20	158	27	20	7
					Langetheen.						
8666	13	7			178 Johann Georg Knack	—	22	—	29	17	5
577	5	3			179 Jürgen Wagener	—	29	164	40	1	3
					180 Conrad Joost Wittwe	—	18	—	24	7	9
9243	18	10			181 Lutherisches Pastorat	—	22	—	29	17	5
					182 Bohl Meiners	—	18	162	25	4	3

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der L a n d - E i g e n t h ü m e r.	Flächengehalt nach Calenberger Maaß, 289 Calenb. Ruthen = 1 Sud.			Vergütungs- Summe in Golde, die Pfiste zu 5 s.		
		Morg.	□ R.	□ F.	℥	gr.	Pf.
183	Carsten Bollers senior	—	4	73	5	18	11
184	Hinrich Hansen Wittve	—	4	73	5	18	11
185	Nicolaus Bohlen	—	29	104	39	17	7
186	Carsten Lons senior	—	22	44	29	23	—
187	Berend Eden	—	6	—	8	2	7
188	Reformirtes Pastorallehn	—	57	—	77	—	6
189	David Ehlers Wittve	—	61	—	82	10	2
190	Andreas Sonntag	—	25	108	34	8	5
191	Johann Hinrich Sonntag	—	25	205	34	20	8
192	Andreas Sonntag	—	26	95	35	15	2
193	Carsten Sonntag senior	1	41	67	217	21	7
194	Johanna Dorothea Wessel	—	81	24	109	13	10
195	Ulrich Lons	—	65	208	88	22	3
196	Georg Weber	1	97	64	293	13	3
197	Andreas Sonntag	—	75	144	102	2	5
198	Carsten Sonntag junior	1	23	84	193	16	—
199	Johann Meckelken	1	23	35	193	9	10
200	Hinrich Handes	2	2	254	328	8	—
201	Hinrich von Thun	1	1	132	164	4	8
202	Johann Raband	1	—	136	162	20	8
203	Amtsaffessor Haltermann Erben	1	—	136	162	20	8
204	Carsten Wöhlken	1	—	—	162	3	6
205	Lons Hinrich Scherf	—	13	170 $\frac{2}{3}$	18	11	2
206	Hinrich Lons junior	—	13	170 $\frac{2}{3}$	18	11	2
207	Bohl Leyen	—	13	170 $\frac{2}{3}$	18	11	2
208	Hinrich Lons junior	2	6	109	332	23	4
209	Bohl Leyen	2	6	109	332	23	4
210	Carsten Zimmermann sen. Wwe.	1	111	176 $\frac{1}{2}$	313	1	6

Ordnungs- Nummer.	N a m e n der Land-, Eigenthümer.	Flächengehalt nach Calenberger Maaß, 289 Calenb. Ruthen = 1 Fuch.			Bergütungs- Summe in Golde, die Pistoie zu 5 Sch.		
		Mrg.	□M.	□F.	℥	agr.	Vf.
211	Johann Leien senior	1	111	176½	313	1	6
212	Sonab Hinrich Scherf	3	103	97	626	2	11
213	Frerich Timmermann	6	55	204	1048	6	5
214	Hinrich Dröge	3	60	238½	568	18	5
215	Johann Joseph Lohoff	1	90	119¼	284	9	3
216	Hans Bischoff Wittwe	1	90	119¼	284	9	3
F e n k e n.							
217	Carsten Vossers senior	3	52	84	557	3	7
218	Christian Römberg in Bremen	3	95	2	614	19	7
219	Gerhard Apiarius	1	83	133½	274	23	11
220	Lutherische Pfarre	1	83	133½	274	23	11
221	Hinrich Handels	1	83	133½	274	23	11
222	Johann Döcher . . . ⅓	1	48	193	152	—	4
223	Hinrich Eits ⅓	—	—	—	152	—	5
224	Johann Eits ⅓	1	48	193	152	—	4
225	Flecken Lehe	1	48	193	228	—	7
Summa		75	84	101	12274	22	5
VI.							
In und vor dem Einzel.							
Das Fuch zu 269½ Sch., den Calenberger Morgen zu 111 Sch. 21 gge 8,10 L.							
226	Flecken Lehe	21	36	170	2384	3	8

R e p a r t i t i o n

der

Summe von 280 Rthr., als Vergütung für das an den vorbe-
nannten Aufsendeichs-Ländereien belegenen Beseß. Watt.

Rechnungs- Nummer.	N a m e n der Grund - Eigenthümer.	Breite der Grundstücke, nach welcher die Vergütung des Watts statt finden soll. Galenberger Fuß.	Vergütungs- Summe, nach Maßgabe der für jede Ruthe der Länge des Watts fest- gesetzten Summe von 1 $\frac{1}{2}$ Gold.		
			℔	aar.	pf.
1	Johann Raband	34	2	3	—
2	Johann Meiners	17	1	1	6
3	Claus Ringen Kinder erster Ehe	17	1	1	6
4	Hans Bischoff Erben	68	4	6	—
5	Bohl Leien	83	5	4	6
6	Hinrich Lons	83	5	4	6
7	Claus Eden	46	2	21	—
8	Johann Wicht	24	1	12	—
9	Bohl Bohlen Erben	50	3	3	—
10	Alrich Böhlken, Schiffer	16	1	—	—
11	Lühr Hons	16	1	—	—
12	Carsten Lons junior, Carsten Sohn	50	3	3	—
13	Carsten Meiners, Tischler	50	3	3	—
14	Hermann Neumann jun., Rademacher	68	4	6	—
15	Berend von Schnee Erben	50	3	3	—
16	Johann Hülseberg in Neuhaus	100	6	6	—
17	Berend von Schnee Erben	50	3	3	—
18	Diederich Wilckens	50	3	3	—
19	Hinrich Möller	100	6	6	—
20	Johann Hinrich Sonntag	77	4	19	6
21	Almer Almers	92	5	18	—

Ordnungs- Nummer.	N a m e n der Grund - Eigenthümer.	Breite der Grundstücke, nach welcher die Vergütung des Watts Statt finden soll. Galenberger Fuß.	Vergütungs- Summe, nach Maafgabe der für jede Ruthe der Länge des Watts fest- gesetzten Summe von 1 $\frac{1}{2}$ Gold.		
			℔	gr.	Pf.
22	Gerhard Apiarius	50	3	3	—
23	Christoph Schreck	87	5	10	6
24	Carsten Tons senior	50	3	3	—
25	Reformirte Pfarre und Schullehn	168	10	12	—
26	Conrad Joost Wittwe	50	3	3	—
27	Johann Georg Knack	50	3	3	—
28	Jürgen Wagener	100	6	6	—
29	Conrad Joost Wittwe	32	2	—	—
30	Lutherisches Pastoratlehn	90	5	15	—
31	Bohl Meiners	100	6	6	—
32	Carsten Bollers senior	31	1	22	6
33	Berend Eden	8	—	12	—
34	Reformirtes Pastorat	74	4	15	—
35	David Ehlers Wittwe	85	5	7	6
36	Andreas Sonntag	20	1	6	—
37	Johann Hinrich Sonntag	20	1	6	—
38	Andreas Sonntag	20	1	6	—
39	Carsten Sonntag senior	105	6	13	6
40	Johanna Dorothea Wessel	52	3	6	—
41	Ulrich Hons	40	2	12	—
42	Georg Weber	118	7	9	—
43	Andreas Sonntag	40	2	12	—
44	Carsten Sonntag junior	73	4	13	6
45	Johann Meiners	172	10	18	—
46	Carsten Bollers	82	5	3	—
47	Johann Heins	38	2	9	—
48	Carsten Sonntag senior	32	2	—	—
49	Diederich Wilckens	72	4	12	—

Zählungs-Nummer.	N a m e n der Grund - Eigenthümer.	Breite der Grundstücke, nach welcher die Vergütung des Watts Statt finden soll. Galenberger Fuß	Vergütungs- Summe, nach Maassgabe der für jede Ruthe der Länge des Watts fest- gesetzten Summe von 1 $\frac{1}{2}$ Gold.		
			℔	gr.	pf.
50	Andreas Sonntag	52	3	6	—
51	Georg Gehrs	78	4	21	—
52	Johann Kernekamp	130	8	3	—
53	Hermann Meier	116	7	6	—
54	Johann Meiners	96	6	—	—
55	Luer Kellers in Geestendorf	390	24	9	—
56	Hinrich Brünjes	180	11	6	—
57	Hinrich Eden	130	8	3	—
58	Glaus Eden	260	16	6	—
59	Hinrich Ringen	48	3	—	—
	Summa	4480	280	—	—

Recapi-

I. Kleiner Felt
Das Felt zu 33
Galenberger Mo
4,69 L.

II. Großer Felt
A. Innerhalb d
Das Felt zu
Galenberger Mo
9,26 L.
B. Außerhalb d
Das Felt zu
Galenberger Mo
8,88 L.

III. Deich- und
Das Felt zu
Galenberger Mo
8,88 L.

IV. Deßlich der
gene Geest-
Das Felt zu
Galenberger Mo
1,45 L.

V. Langetheen,
theen und
Das Felt zu
Galenberger Mo
5,85 L.

VI. In und vor
Das Felt zu
Galenberger Mo
8,10 L.

R e c a p i t u l a t i o .

Bergütungs- Summe, nach Maßgabe der für jede Ruthe Länge des Werts gesetzten Summe zu 1 $\frac{1}{2}$ Gold.	L	gr.	Vf.	Flächengehalt nach Leher $\frac{1}{2}$ Calenberg. Maß.						Bergütungs- Summe in Golde, die Pistole zu 5 $\frac{1}{2}$ S.		
				3üß.	□R.	□R.	Mora.	□R.	□R.	L	gr.	Vf.
3	6											
4	21											
8	3											
7	6											
6	—											
24	9											
11	6											
8	3											
16	6											
3	—											
280	—											
I. Kleiner Fetzkamp.				13	46	330	31	112	53	4448	18	8
Das Stück zu 335 $\frac{1}{2}$ S oder den Calenberger Morgen zu 139 $\frac{1}{2}$ S 7 $\frac{1}{2}$ R 4,69 L.												
II. Großer Fetzkamp.												
A. Innerhalb des Stadtwalls. . .				20	47	19	48	95	139	6574	19	9
Das Stück zu 324 $\frac{1}{2}$ S oder den Calenberger Morgen zu 134 $\frac{1}{2}$ S 17 $\frac{1}{2}$ R 9,26 L.												
B. Außerhalb des Stadtwalls. . .				9	15	398	21	106	177	3132	15	3
Das Stück zu 344 $\frac{1}{2}$ S oder den Calenberger Morgen zu 143 $\frac{1}{2}$ S 2 $\frac{1}{2}$ R 8,88 L.												
III. Deich- und Weser-Acker. .				26	147	203	64	70	215	9243	18	10
Das Stück zu 344 $\frac{1}{2}$ S oder den Calenberger Morgen zu 143 $\frac{1}{2}$ S 2 $\frac{1}{2}$ R 8,88 L.												
IV. Westlich der Schanze bele- gene Geest-Acker.				—	172	166	2	36	211	319	14	6
Das Stück zu 333 $\frac{1}{2}$ S oder den Calenberger Morgen zu 138 $\frac{1}{2}$ S 13 $\frac{1}{2}$ R 1,45 L.												
V. Langetheen, Hinterlange- theen und Fendken				31	78	38	75	84	101	12,274	22	5
Das Stück zu 390 $\frac{1}{2}$ S oder den Calenberger Morgen zu 162 $\frac{1}{2}$ S 3 $\frac{1}{2}$ R 5,85 L.												
VI. In und vor dem Winzel. .				8	152	154	21	36	170	2384	3	8
Das Stück zu 269 $\frac{1}{2}$ S oder den Calenberger Morgen zu 111 $\frac{1}{2}$ S 21 $\frac{1}{2}$ R 8,10 L.												
Summa				110	120	108	266	63	42	38,378	17	1

	Flächengehalt nach Leher Calenberg. Maas.						Vergütungs- Summe in Golde, die Piste zu 5 $\frac{1}{2}$		
	Süd.	W.	Ö.	Nord.	W.	Ö.	fl.	gr.	pf.
Uebertrag	110	120	108	266	63	42	38,278	17	1
VII. Die Vergütungs-Summe für das, vor der oben ge- nannten Länderei belege- ne Weser-Watt	...	...	...	...	...	...	280	—	—
Total							38,658	17	1

Lehe, den 14. November 1826.

H. Dassel, Lieutenant und Geometer.

Hermann Koch,
Hermann Meyer,
Johann Raband,
Ulrich Stürcken,

} Fleckens-Bevollmächtigte.

Joh. Hinr. Sonntag,
Gustav Hinr. Wicht,
Claus Meyn,
Hinrich Tons,

} Deichgeschworne.

Ulmer Almers,
Joh. Friedr. Prigge,
Jonas H. Scherff,

} Kirch-Juraten.

Hans Lappe,
Ulrich Bischoff,

} Special-Deputirte.

Bergkantung	Summe	in Gold	die Fährpässe
42	38,278	17	
...	280		
...	38,658	17	

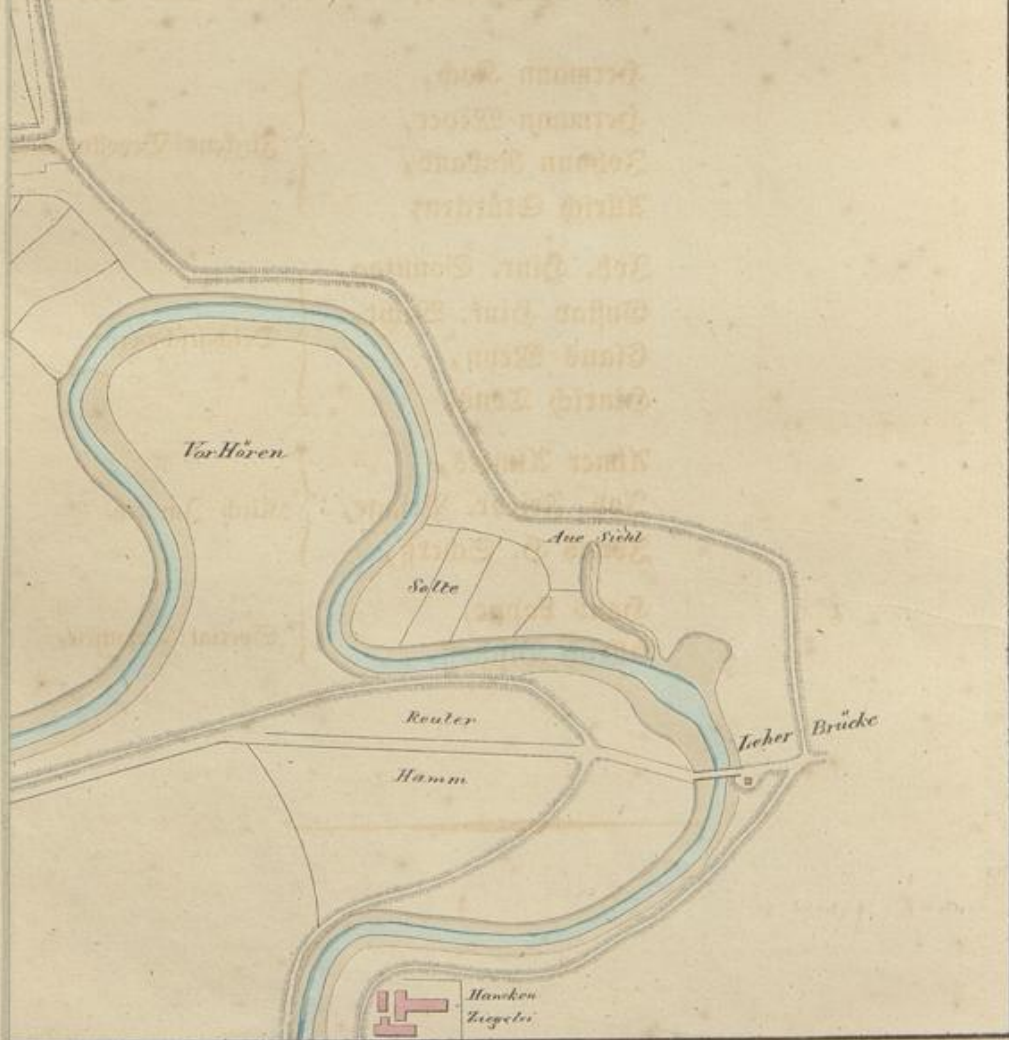
und Geometer.
 Bevollmächtigte.
 Schworne.
 uraten.
 Deputierte.
 Zur 2te

A. District von 100. Morgen welcher von der
 Weser der Geeste und einer gelben Linie
 begrenzt und mit voller Hecht an Bremen
 abgetheilt wird

B u. C. derjenige Theil des Districts welcher nicht
 in die Bremensche Hecht fällt
 Auf B steht die Batterie



/gez/ F. Bremer /gez/ J. Smidt.



3. u. 4. Artikel.

Die in dem ersten Artikel erwähnte Summe von 100000 fl. ist aus dem Vermögen der Stadt zu entnehmen, welches durch die Veräußerung der öffentlichen Gebäude, die im Jahr 1826 an die Stadt übergeben wurden, zu beschaffen ist.

5. Artikel.

Die in dem zweiten Artikel erwähnte Summe von 50000 fl. ist aus dem Vermögen der Stadt zu entnehmen, welches durch die Veräußerung der öffentlichen Gebäude, die im Jahr 1826 an die Stadt übergeben wurden, zu beschaffen ist.

Die in dem dritten Artikel erwähnte Summe von 25000 fl. ist aus dem Vermögen der Stadt zu entnehmen, welches durch die Veräußerung der öffentlichen Gebäude, die im Jahr 1826 an die Stadt übergeben wurden, zu beschaffen ist.

6. Artikel.

Die in dem vierten Artikel erwähnte Summe von 12500 fl. ist aus dem Vermögen der Stadt zu entnehmen, welches durch die Veräußerung der öffentlichen Gebäude, die im Jahr 1826 an die Stadt übergeben wurden, zu beschaffen ist.

3. u. 4. Artikel.
In der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 1. März 1827 wurde beschlossen, die in dem ersten Artikel erwähnte Summe von 100000 fl. aus dem Vermögen der Stadt zu entnehmen, welches durch die Veräußerung der öffentlichen Gebäude, die im Jahr 1826 an die Stadt übergeben wurden, zu beschaffen ist.

In der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 1. März 1827 wurde beschlossen, die in dem zweiten Artikel erwähnte Summe von 50000 fl. aus dem Vermögen der Stadt zu entnehmen, welches durch die Veräußerung der öffentlichen Gebäude, die im Jahr 1826 an die Stadt übergeben wurden, zu beschaffen ist.

Die in dem dritten Artikel erwähnte Summe von 25000 fl. ist aus dem Vermögen der Stadt zu entnehmen, welches durch die Veräußerung der öffentlichen Gebäude, die im Jahr 1826 an die Stadt übergeben wurden, zu beschaffen ist.

Die in dem vierten Artikel erwähnte Summe von 12500 fl. ist aus dem Vermögen der Stadt zu entnehmen, welches durch die Veräußerung der öffentlichen Gebäude, die im Jahr 1826 an die Stadt übergeben wurden, zu beschaffen ist.

Zur Anlage A.

Folgende Separat-Artikel sollen mit dem am heutigen Tage zwischen der Krone Hannover und der freien Hansestadt Bremen, zur Regulirung gemeinschaftlicher Schifffahrts- und Handels-Interessen derselben abgeschlossenen Tractate völlig gleiche Kraft haben, und sind bloß aus dem Grunde, weil sie vorzugsweise Bestimmungen über ein vorübergehendes Interesse enthalten, besonders vereinbart und unterzeichnet worden.

1^{ter} Separat-Artikel.

Um jeder etwaigen Besorgniß der Nichtausführung der Art. V. des vorstehenden Tractates von Seiten der freien Hansestadt Bremen eingegangenen Verpflichtung im Voraus zu begegnen, erklärt sich dieselbe bereit, bei dem Ab Laufe solcher drei Jahre die Rechnungen über die auf diese Bauten verwendeten Summen, unter gehöriger Bescheinigung ihrer Richtigkeit der Krone Hannover mitzutheilen, und erkennt im Voraus das Recht derselben an, im Fall die gedachte Summe sodann nicht wirklich dazu verwendet seyn sollte, gegen Erstattung der Art. IV. erwähnten Ausgaben für die Acquisition des Terrains, der früheren Anlagen und Zubehör, und gegen Bezahlung der Hälfte der auf die neuen Bauten von Seiten Bremens verwendeten Gelder, solches Terrain mit allen darauf befindlichen Werken zu übernehmen, in welchem Falle dann auch alle übrigen Vereinbarungen als ungeschehen betrachtet werden sollen.

Bloß wenn durch das Eintreten unvorhergesehener Umstände der gute Wille Bremens, diese Summe in gedachter Zeit zur Beschaffung der dem Zweck entsprechenden Arbeiten zu verwenden, nicht hätte zur Ausführung gebracht werden können, soll von dieser Stipulation eine Ausnahme eintreten, dagegen aber für die weitere Verwendung der etwa noch fehlenden Summe auf desfalliges Begehren Hannovers hinreichende Bürgschaft geleistet werden.

2^{ter} Separat-Artikel.

Obgleich der Pfarr-Nexus, in welchem sich das Terrain des Bremerhavens Districts früher mit den kirchlichen Gemeinden von Bremerlehe befunden, aufgelöst

werden soll, ohne daß deshalb weitere Entschädigungs-Ansprüche als in dem Art. IV. b. erwähnten Kauf-Contracte bereits berücksichtigt worden, gemacht werden dürfen, will die Krone Hannover dennoch verstaten, daß die Colonisten des Bremerhavens an den Kirchen- und Schul-Anstalten des Fleckens Bremerlehe, gegen Erlegung der daselbst üblichen Stollgebühren und des Schulgeldes, so lange Theil nehmen mögen, bis für Errichtung eigener Kirchen- und Schul-Anstalten in gedachtem District von Seiten der freien Hansestadt Bremen Sorge getragen worden.

3^{ter} Separat = Artikel.

Die Unterhaltung der Art. IV. a. unter den der freien Hansestadt Bremen übertragenen Grundeigenthums-Gegenständen mit benannten Steinböschung bleibt derselben, da solche einen Theil des ihr überlassenen Districts ausmacht und ihn im Ganzen schützen hilft, zur Last, auch wenn auf der Anhöhe, zu deren Schutz dieselbe mitwirkt, das Eigenthum von der Krone Hannover, zur Anlage von Verteidigungs- Werken, zurück gekauft wird.

4^{ter} Separat = Artikel.

Zu näherer Erläuterung des Art. IV. b. des Haupt-Vertrags angeführten Kauf-Contracts und zu weiterer Bestimmung der durch das Eintreten in denselben auf die freie Hansestadt Bremen übergegangenen Verpflichtungen ist vereinbart:

- a) daß der §. 9. jenes Contracts angeführte Grundsteuer-Beitrag, welcher für die verkauften 266 Morgen bisher zu prästiren gewesen ist, der freien Hansestadt Bremen nicht annoch besonders zur Last fallen soll, indem dieselbe wegen Leistung desselben im Art. VIII. 7. des gegenwärtigen Hauptvertrages bereits die vereinbarten Prästationen übernommen hat.
- b) Daß die Sorge für die Anlage und Unterhaltung des §. 10. jenes Kauf-Contractes gedachten Communications-Weges von dem Haven-District mit dem Flecken Bremerlehe der freien Hansestadt Bremen nur im Umkreise der ihr durch gegenwärtigen Tractat gewordenen Ueberlassungen zur Last fallen, im Uebrigen aber der deshalb geleisteten Zusage von Seiten der Krone Hannover genügt werden soll.
- c) Daß die §. §. 11. und 12. solches Contractes als beseitigt zu betrachten sind.

5^{ter} Separat = Artikel.

Im Fall, daß die Haven-Anlagen in der Art nicht zur Ausführung kommen sollten, wie in der sub A. angelegten Charte angenommen ist, soll der nach Art. VII.

des

des Haupt-Vertrags mit voller Hoheit abgetretene District von 100 Morgen, auf eine den vorausgesetzten Bestimmungen und Verhältnissen analoge Weise näher ausgemittelt werden.

6ter Separat-Artikel.

Sollte bei Ausführung der Art. XII. und XIII. auf directem Wege eine Chaussee von Burg nach Vegesack angelegt werden, so ist man vorläufig einverstanden, daß der Art. XIII. des Haupt-Vertrages angegebene freie Communications-Weg zwischen Vegesack und dem Bremischen Gebiet auf diese Straße und der Uebergangspunct auf die Burgbrücke anzuweisen sey, wo dann die Vereinbarung über einen noch näheren Communications-Weg dieser Art zwischen Vegesack und Lesumbrock bis zu eintretendem desfalligen Bedürfnisse einer weiteren Verhandlung vorbehalten bleiben würde.

Hannover, am 11. Januar 1827.

(L. S.)

(Gez.:)

Bremer.

(L. S.)

(Gez.:)

J. Smidt.

Die Commission hat sich mit dem Herrn ...

Die Commission hat sich mit dem Herrn ...

Die Commission hat sich mit dem Herrn ...

Die Commission hat sich mit dem Herrn ...

provisorischen Finanz
durch

Den ihr über diesen
Deputation hiermit zu

Nachdem sie de
erhalten näheren Erläut
Sachen angeschlossen und
gewünscht wird, daß d
so glaubt sie, daß hier
wiederholte falls im
anheim, wegen nicht
nehmen. Der Beitrag
abspähen, sondern beson
an die Wegbau-Deputati

A n l a g e B.

B e r i c h t

der

provisorischen Finanz-Deputation, die Verbesserung der Furth
durch die Aue vor Begesack betreffend.

Den ihr über diesen Gegenstand im letzten Convent aufgetragenen Bericht hat die
Deputation hiermit zu erstatten die Ehre.

Nachdem sie den desfallsigen Vorschlag des Senats und die ihr darüber
ertheilten näheren Erläuterungen sorgfältig erwogen hat, findet sie denselben in allen
Stücken angemessen und empfiehlt dessen Annahme, und da Hannoverischer Seits
gewünscht wird, daß die Arbeit noch in diesem Jahre vorgenommen werden möge,
so glaubt sie, daß hierin beizutreten sey. Die auf 2563½ Rtl. veranschlagten Kosten
würden solchenfalls ins diesjährige Budget aufzunehmen seyn und zwar giebt sie
anheim, wegen nicht vorherzusehender Fälle die Bewilligung auf 2700 Rtl. auszu-
dehnen. Der Beitrag Hannovers würde der bessern Ordnung wegen nicht davon
abzusetzen, sondern besonders in Einnahme zu bringen seyn, so wie die Ausführung
an die Wegbau-Deputation zu verweisen seyn mögte.

Vertrag

Im Namen des Königs von Preussen, Wir, Friedrich Wilhelm, König von Preussen, haben, nach Anhörung der Staatsräthe, beschlossen, folgende Bedingungen zu setzen:

Die Provinzen des Reichs, welche in unsern Besitz gekommen sind, sollen dem Kaiserlichen Reich zugetheilt werden.

Es ist uns nicht unbekannt, dass die Kaiserliche Regierung, nach dem Tode des Kaiserlichen Königs, die Provinzen des Reichs, welche in unsern Besitz gekommen sind, dem Kaiserlichen Reich zugetheilt hat.

Wir, Friedrich Wilhelm, König von Preussen, haben, nach Anhörung der Staatsräthe, beschlossen, folgende Bedingungen zu setzen:

Die Provinzen des Reichs, welche in unsern Besitz gekommen sind, sollen dem Kaiserlichen Reich zugetheilt werden.

Die Provinzen des Reichs, welche in unsern Besitz gekommen sind, sollen dem Kaiserlichen Reich zugetheilt werden.

Die Provinzen des Reichs, welche in unsern Besitz gekommen sind, sollen dem Kaiserlichen Reich zugetheilt werden.

Im Namen des Königs von Preussen, Wir, Friedrich Wilhelm, König von Preussen, haben, nach Anhörung der Staatsräthe, beschlossen, folgende Bedingungen zu setzen:

Die Provinzen des Reichs, welche in unsern Besitz gekommen sind, sollen dem Kaiserlichen Reich zugetheilt werden.

Es ist uns nicht unbekannt, dass die Kaiserliche Regierung, nach dem Tode des Kaiserlichen Königs, die Provinzen des Reichs, welche in unsern Besitz gekommen sind, dem Kaiserlichen Reich zugetheilt hat.

Wir, Friedrich Wilhelm, König von Preussen, haben, nach Anhörung der Staatsräthe, beschlossen, folgende Bedingungen zu setzen:

Die Provinzen des Reichs, welche in unsern Besitz gekommen sind, sollen dem Kaiserlichen Reich zugetheilt werden.

Die Provinzen des Reichs, welche in unsern Besitz gekommen sind, sollen dem Kaiserlichen Reich zugetheilt werden.

Die Provinzen des Reichs, welche in unsern Besitz gekommen sind, sollen dem Kaiserlichen Reich zugetheilt werden.

A n l a g e C.

Im Convente vom 24. November v. J. wurde der Deputation der Thorsperre der Auftrag, zu überlegen, und im nächsten Bürger-Convente zu berichten:

wie St. Ansgarii- und St. Stephani Thore zu Sperrthoren, jedoch mit Ausnahme der Nachtsperre könnten eingerichtet werden; zugleich auf die Vereinfachung der Erhebungs-Art überhaupt Bedacht zu nehmen.

Die Deputation hat diesen Gegenstand in nähere Erwägung gezogen, und erlaubt sich nunmehr Folgendes darüber zu berichten:

Es läßt sich nicht verkennen, daß die bisherige Schließung der genannten beiden Thore die Communication mit den denselben zunächst belegenen Theilen der Vorstadt überhaupt erschwert, insbesondere aber für die Bewohner jener Gegenden manche Unbequemlichkeiten mit sich führt und daß daher der oft schon laut ausgesprochene Wunsch, daß auch an diesen Thoren eine Sperr-Erhebung gleich der an den übrigen Stadthoren eingeführt werden möge, zu einer billigen Berücksichtigung sich zu empfehlen scheint.

Auf der andern Seite ist aber auch bei diesen Thoren das Bedürfniß einer solchen Einrichtung in dem Grade nicht vorhanden, wie bei den übrigen Sperrthoren.

Namentlich ist dieses mit dem Fuhrwerke der Fall, da bekanntlich das St. Stephanithor, seit Anlegung der Bürger Chaussee äußerst wenig, zur Abendzeit wohl gar nicht, für Fahren benutzt wird, und was das St. Ansgariithor betrifft, für Wagen und Pferde die nahe gelegenen Thore, das Doven- und das Heerdenthor ohne besondere Unbequemlichkeit benutzt werden können.

In Erwägung dieser verschiedenen Rücksichten hält die Deputation dafür:

daß die genannten beiden Thore zwar zu Sperrthoren (mit Ausnahme des Nachts) einzurichten seyen, jedoch nur für Fußgänger und daß das bei den andern Thoren zu entrichtende Sperrgeld, hier um einen Groten zu erhöhen sey, ohne indeß die für die erste halbe Stunde, der Monate September bis März inclusive für Fußgänger eingeführte Befreiung vom Sperrgelde eintreten zu lassen.

Zu diesen Vorschlägen findet die Deputation theils aus den angeführten Rücksichten, theils auch deswegen sich bewogen, weil, wenn der Eingang bloß Fußgängern freistehet, zur Erhebung des Sperrgeldes Ein Erheber nebst einem Gehülfsen genügt,

und weil, wenn die erwähnte, an den andern Thoren eingeführte Befreiung hier nicht eintritt, dadurch indirect die Kosten der ganzen Einrichtung möglichst gedeckt werden.

Was endlich die Kosten der Erhebung selbst betrifft, so läßt sich freilich nicht verkennen, daß selbst bei der Vereinfachung der Erhebung diese Kosten an jedem Thore unter 140 bis 150 Rthlr., also 280 bis 300 Rthlr. für Beide, nicht bestritten werden können, es sey denn, daß man für gut findet, einige der Thorschreiber aus der Französischen Zeit, von denen noch immer jeder derselben aus der General-Casse jährlich 200 Rthlr. bezieht, ohne etwas dafür zu leisten, bei der Thorsperre anzustellen.

In diesem Falle, so wie durch die vermehrte Concurrenz der Ein- und Auspassirenden und durch die vorgeschlagene Erhöhung von einem Groten, werden auch diese Kosten aller Wahrscheinlichkeit nach ebenfalls gedeckt, wiewohl darüber zum Voraus keine ganz genaue Berechnung sich aufstellen läßt.

Auch über die gewünschte Vereinfachung der Erhebungs-Art im Allgemeinen hat die Deputation sich berathen, und ist zu der Ueberzeugung gekommen:

daß, ohne dem Ertrage der bisherigen Hebung zu schaden, keine Einschränkungen gemacht werden dürfen, als die, den bisher bestandenen Marken-Wechsel an sämtlichen Sperrthoren aufhören zu lassen, jedoch mit Ausnahme des Heerdenthors, woselbst bei dem oftmaligen Andrang der Ein- und Auspassirenden diese Einrichtung durchaus nicht entbehrt werden kann.

Dem in Anlage A. be-
Deputation zur Verwaltung
folgenden Erläuterungen

Bei de

Zu XV. Abk.

Die jährlichen
gen 2 Rthlr. 48 Gr.
wurden für ein klein-
Bauer-Stück einer and

Zu XVIII. Be

Durch die Bew-
den Ertrag der verkaufte
ist diese Misset so bed

Bei

Zu I. Geh.

Davon erfu-
die außer-
; edent-
; Gehül-
; penst-
der Kaden-
die Offiz-

Zu II. Anth

Der Unters-
steht durch des dem
Unterrichts-Sanden

Zu V. Schul

Die Einkünfte
Möbilen ist, nach d

Anlage D. A.

Dem in Anlage A. befindlichen Abschlusse der vorigjährigen Rechnung fügt die Deputation zur Verwaltung der Fonds der Hauptschule bei dessen Ueberreichung die folgenden Erläuterungen hinzu:

Bei der Einnahme:

Zu XV. Abkaufs-Gelder.

Die jährlichen Leistungen der sich freigekauften drei vorstädtischen Meier betragen 2 Rthlr. 43 Gr., wofür 175 Rthlr. 42 Gr. bezahlt sind, die übrigen 2½ Rthlr. wurden für ein kleines ganz unbrauchbares Stück Land bezahlt, welches von einer Bauer-Stelle einer andern überlassen wurde.

Zu XVIII. Besondere Fälle.

Durch die Benutzung des Auditoriums zu Gemälde-Verkäufen, so wie durch den Ertrag der verkauften alten Baumaterialien des Thurms auf der Gelehrten-Schule ist diese Rubrik so bedeutend geworden.

Bei der Ausgabe:

Zu I. Gehalte.

Davon erhielten:

die außerordentlichen Lehrer	210 Rtl. — Gr.
„ ordentlichen Lehrer	12,662 „ 36 „
„ Gehülfs-Lehrer	5,542 „ 21 „
„ pensionirten Lehrer	1,950 „ — „
der Redacteur der Zeitung	800 „ — „
die Officianten	800 „ — „
	21,964 Rtl. 57 Gr.

Zu II. Antheil der Lehrer am Schulgelde.

Der Unterschied von 85 Rtl. 18 Gr. gegen das Drittel der Einnahme, entsteht durch das dem Herrn Professor Rump wegen Erlassung eines ⅓ Theils seiner Unterrichts-Stunden gekürzte Drittel seines ¼ Anthells.

Zu V. Schul-Bedürfnisse.

Die Erleuchtung, Erwärmung, Unterhaltung alter und Anschaffung neuer Mobilien ist, nebst den angeschafften Charten in dieser Rubrik berechnet.

Zu VI. Bau- und Verbesserungs-Kosten.

Für die Unterhaltung der Schulgebäude wurden verwandt.	762 Rth.	7 Gr.
Für die Unterhaltung der Wohngebäude	231	50
	993 Rth. 57 Gr.	

Zu VII. Belegte Capitalien.

Zu belegen waren:

a. die eingegangenen Capitalien	2900 Rth.	— Gr.
b. die Abkaufs-Gelder	178	6
	3078 Rth. 6 Gr.	

belegt wurden aber nur 2000 — —
 da die übrigen 1078 Rth. 6 Gr.
 nicht von dem Cassen-Saldo gekürzt werden konnten, ohne dem
 Rechnungsführer im dritten Quartale einen bedeutenden Vorschuß
 zuzumuthen.

Zu IX. Zurückzahlung eines Theils des vom Staate erhaltenen Zuschusses.

Die unerwartete Erhöhung der Kornpreise, einige bedeutende Weinkäufe im letzten Quartale, die Vermiethung des Kellers unter dem Flügel der Hauptschule, so wie die Einnahme der Rubrik: „besondere Fälle“ haben die Wiedererstattung von 1221 Rth. 40 Gr. von dem bereits im dritten Quartale erhobenen ganzen Zuschusse, zu dem der Rechnungsführer noch außerdem mit 1000 Rth. in Vorschuß trat, möglich gemacht.

Der Vermögens-Stand und die bestimmte Einnahme am 1. Januar d. J. sind:

	Jährliche Einnahme.			Capital: Betrag.	
	Rthlr.	Gr.		Rthlr.	Gr.
Belegte Capitalien	3,555	19	—	92,213	37
Renten	1,556	52	à 4 pCt.	38,918	4
Stätttegeld	96	33½	à 3 pCt.	3,215	36
Meierzinsen	2,955	53½	à 3 pCt.	98,524	55
Zinsgetreide	600	—	à 3 pCt.	20,000	—
Landpacht	160	—	à 4 pCt.	4,000	—
Miethen	705	—	à 5 pCt.	14,100	—
	Rthlr.	Gr.			
	9,629	14		270,971	60

In diesem Quartale benutzen:

die Gelehrtenschule	80 Schüler,
Handlungsschule	73 —
Vorschule	345 —

Die Deputation benutzt diese Gelegenheit um eine feste Verlängerung des nur bis zum 30. Juni d. J. erhöhten Schulgeldes anzusuchen, da nach ihrer Ansicht eine Erniedrigung desselben schwerlich Statt finden kann, jedoch würde die Modification, daß: wenn mehr als zwei Söhne eines hiesigen Bürgers die Schule besuchen, für den jüngeren eine Befreiung vom Schulgelde begehrt werden könne, beizubehalten seyen.

Bremen im Januar 1827.

t. 762 Rk. 7 Q.
 . 231 : 50
 993 Rk. 57 Q.
 . 2900 Rk. —
 . 178 : —
 3078 Rk. 8
 . 2000 : —
 . 1078 Rk. 8 Q.
 Staate erhalten
 eutende Weinkauf
 ügel der Hauptsta
 en die Wiedererstan
 erhobenen ganzen 3
 Rk. in Verschuf
 te Einnahm

Capital	Betr.
Rthr.	8
92,213	8
pEt. 38,918	4
pEt. 3,215	36
pEt. 98,524	56
pEt. 20,000	—
pEt. 4,000	—
pEt. 14,100	—
270,971	60

1814/15	1815/16	1816/17	1817/18	1818/19	1819/20	1820/21	1821/22	1822/23	1823/24	1824/25	1825/26	1826/27	1827/28	1828/29	1829/30	1830/31	1831/32	1832/33	1833/34	1834/35	1835/36	1836/37	1837/38	1838/39	1839/40	1840/41	1841/42	1842/43	1843/44	1844/45	1845/46	1846/47	1847/48	1848/49	1849/50	1850/51	1851/52	1852/53	1853/54	1854/55	1855/56	1856/57	1857/58	1858/59	1859/60	1860/61	1861/62	1862/63	1863/64	1864/65	1865/66	1866/67	1867/68	1868/69	1869/70	1870/71	1871/72	1872/73	1873/74	1874/75	1875/76	1876/77	1877/78	1878/79	1879/80	1880/81	1881/82	1882/83	1883/84	1884/85	1885/86	1886/87	1887/88	1888/89	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/00	1900/01	1901/02	1902/03	1903/04	1904/05	1905/06	1906/07	1907/08	1908/09	1909/10	1910/11	1911/12	1912/13	1913/14	1914/15	1915/16	1916/17	1917/18	1918/19	1919/20	1920/21	1921/22	1922/23	1923/24	1924/25	1925/26	1926/27	1927/28	1928/29	1929/30	1930/31	1931/32	1932/33	1933/34	1934/35	1935/36	1936/37	1937/38	1938/39	1939/40	1940/41	1941/42	1942/43	1943/44	1944/45	1945/46	1946/47	1947/48	1948/49	1949/50	1950/51	1951/52	1952/53	1953/54	1954/55	1955/56	1956/57	1957/58	1958/59	1959/60	1960/61	1961/62	1962/63	1963/64	1964/65	1965/66	1966/67	1967/68	1968/69	1969/70	1970/71	1971/72	1972/73	1973/74	1974/75	1975/76	1976/77	1977/78	1978/79	1979/80	1980/81	1981/82	1982/83	1983/84	1984/85	1985/86	1986/87	1987/88	1988/89	1989/90	1990/91	1991/92	1992/93	1993/94	1994/95	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99	1999/00	2000/01	2001/02	2002/03	2003/04	2004/05	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26	2026/27	2027/28	2028/29	2029/30	2030/31	2031/32	2032/33	2033/34	2034/35	2035/36	2036/37	2037/38	2038/39	2039/40	2040/41	2041/42	2042/43	2043/44	2044/45	2045/46	2046/47	2047/48	2048/49	2049/50	2050/51	2051/52	2052/53	2053/54	2054/55	2055/56	2056/57	2057/58	2058/59	2059/60	2060/61	2061/62	2062/63	2063/64	2064/65	2065/66	2066/67	2067/68	2068/69	2069/70	2070/71	2071/72	2072/73	2073/74	2074/75	2075/76	2076/77	2077/78	2078/79	2079/80	2080/81	2081/82	2082/83	2083/84	2084/85	2085/86	2086/87	2087/88	2088/89	2089/90	2090/91	2091/92	2092/93	2093/94	2094/95	2095/96	2096/97	2097/98	2098/99	2099/00	2100/01	2101/02	2102/03	2103/04	2104/05	2105/06	2106/07	2107/08	2108/09	2109/10	2110/11	2111/12	2112/13	2113/14	2114/15	2115/16	2116/17	2117/18	2118/19	2119/20	2120/21	2121/22	2122/23	2123/24	2124/25	2125/26	2126/27	2127/28	2128/29	2129/30	2130/31	2131/32	2132/33	2133/34	2134/35	2135/36	2136/37	2137/38	2138/39	2139/40	2140/41	2141/42	2142/43	2143/44	2144/45	2145/46	2146/47	2147/48	2148/49	2149/50	2150/51	2151/52	2152/53	2153/54	2154/55	2155/56	2156/57	2157/58	2158/59	2159/60	2160/61	2161/62	2162/63	2163/64	2164/65	2165/66	2166/67	2167/68	2168/69	2169/70	2170/71	2171/72	2172/73	2173/74	2174/75	2175/76	2176/77	2177/78	2178/79	2179/80	2180/81	2181/82	2182/83	2183/84	2184/85	2185/86	2186/87	2187/88	2188/89	2189/90	2190/91	2191/92	2192/93	2193/94	2194/95	2195/96	2196/97	2197/98	2198/99	2199/00	2200/01	2201/02	2202/03	2203/04	2204/05	2205/06	2206/07	2207/08	2208/09	2209/10	2210/11	2211/12	2212/13	2213/14	2214/15	2215/16	2216/17	2217/18	2218/19	2219/20	2220/21	2221/22	2222/23	2223/24	2224/25	2225/26	2226/27	2227/28	2228/29	2229/30	2230/31	2231/32	2232/33	2233/34	2234/35	2235/36	2236/37	2237/38	2238/39	2239/40	2240/41	2241/42	2242/43	2243/44	2244/45	2245/46	2246/47	2247/48	2248/49	2249/50	2250/51	2251/52	2252/53	2253/54	2254/55	2255/56	2256/57	2257/58	2258/59	2259/60	2260/61	2261/62	2262/63	2263/64	2264/65	2265/66	2266/67	2267/68	2268/69	2269/70	2270/71	2271/72	2272/73	2273/74	2274/75	2275/76	2276/77	2277/78	2278/79	2279/80	2280/81	2281/82	2282/83	2283/84	2284/85	2285/86	2286/87	2287/88	2288/89	2289/90	2290/91	2291/92	2292/93	2293/94	2294/95	2295/96	2296/97	2297/98	2298/99	2299/00	2300/01	2301/02	2302/03	2303/04	2304/05	2305/06	2306/07	2307/08	2308/09	2309/10	2310/11	2311/12	2312/13	2313/14	2314/15	2315/16	2316/17	2317/18	2318/19	2319/20	2320/21	2321/22	2322/23	2323/24	2324/25	2325/26	2326/27	2327/28	2328/29	2329/30	2330/31	2331/32	2332/33	2333/34	2334/35	2335/36	2336/37	2337/38	2338/39	2339/40	2340/41	2341/42	2342/43	2343/44	2344/45	2345/46	2346/47	2347/48	2348/49	2349/50	2350/51	2351/52	2352/53	2353/54	2354/55	2355/56	2356/57	2357/58	2358/59	2359/60	2360/61	2361/62	2362/63	2363/64	2364/65	2365/66	2366/67	2367/68	2368/69	2369/70	2370/71	2371/72	2372/73	2373/74	2374/75	2375/76	2376/77	2377/78	2378/79	2379/80	2380/81	2381/82	2382/83	2383/84	2384/85	2385/86	2386/87	2387/88	2388/89	2389/90	2390/91	2391/92	2392/93	2393/94	2394/95	2395/96	2396/97	2397/98	2398/99	2399/00	2400/01	2401/02	2402/03	2403/04	2404/05	2405/06	2406/07	2407/08	2408/09	2409/10	2410/11	2411/12	2412/13	2413/14	2414/15	2415/16	2416/17	2417/18	2418/19	2419/20	2420/21	2421/22	2422/23	2423/24	2424/25	2425/26	2426/27	2427/28	2428/29	2429/30	2430/31	2431/32	2432/33	2433/34	2434/35	2435/36	2436/37	2437/38	2438/39	2439/40	2440/41	2441/42	2442/43	2443/44	2444/45	2445/46	2446/47	2447/48	2448/49	2449/50	2450/51	2451/52	2452/53	2453/54	2454/55	2455/56	2456/57	2457/58	2458/59	2459/60	2460/61	2461/62	2462/63	2463/64	2464/65	2465/66	2466/67	2467/68	2468/69	2469/70	2470/71	2471/72	2472/73	2473/74	2474/75	2475/76	2476/77	2477/78	2478/79	2479/80	2480/81	2481/82	2482/83	2483/84	2484/85	2485/86	2486/87	2487/88	2488/89	2489/90	2490/91	2491/92	2492/93	2493/94	2494/95	2495/96	2496/97	2497/98	2498/99	2499/00	2500/01	2501/02	2502/03	2503/04	2504/05	2505/06	2506/07	2507/08	2508/09	2509/10	2510/11	2511/12	2512/13	2513/14	2514/15	2515/16	2516/17	2517/18	2518/19	2519/20	2520/21	2521/22	2522/23	2523/24	2524/25	2525/26	2526/27	2527/28	2528/29	2529/30	2530/31	2531/32	2532/33	2533/34	2534/35	2535/36	2536/37	2537/38	2538/39	2539/40	2540/41	2541/42	2542/43	2543/44	2544/45	2545/46	2546/47	2547/48	2548/49	2549/50	2550/51	2551/52	2552/53	2553/54	2554/55	2555/56	2556/57	2557/58	2558/59	2559/60	2560/61	2561/62	2562/63	2563/64	2564/65	2565/66	2566/67	2567/68	2568/69	2569/70	2570/71	2571/72	2572/73	2573/74	2574/75	2575/76	2576/77	2577/78	2578/79	2579/80	2580/81	2581/82	2582/83	2583/84	2584/85	2585/86	2586/87	2587/88	2588/89	2589/90	2590/91	2591/92	2592/93	2593/94	2594/95	2595/96	2596/97	2597/98	2598/99	2599/00	2600/01	2601/02	2602/03	2603/04	2604/05	2605/06	2606/07	2607/08	2608/09	2609/10	2610/11	2611/12	2612/13	2613/14	2614/15	2615/16	2616/17	2617/18	2618/19	2619/20	2620/21	2621/22	2622/23	2623/24	2624/25	2625/26	2626/27	2627/28	2628/29	2629/30	2630/31	2631/32	2632/33	2633/34	2634/35	2635/36	2636/37	2637/38	2638/39	2639/40	2640/41	2641/42	2642/43	2643/44	2644/45	2645/46	2646/47	2647/48	2648/49	2649/50	2650/51	2651/52	2652/53	2653/54	2654/55	2655/56	2656/57	2657/58	2658/59	2659/60	2660/61	2661/62	2662/63	2663/64	2664/65	2665/66	2666/67	2667/68	2668/69	2669/70	2670/71	2671/72	2672/73	2673/74	2674/75	2675/76	2676/77	2677/78	2678/79	2679/80	2680/81	2681/82	2682/83	2683/84	2684/85	2685/86	2686/87	2687/88	2688/89	2689/90	2690/91	2691/92	2692/93	2693/94	2694/95	2695/96	2696/97	2697/98	2698/99	2699/00	2700/01	2701/02	2702/03	2703/04	2704/05	2705/06	2706/07	2707/08	2708/09	2709/10	2710/11	2711/12	2712/13	2713/14	2714/15	2715/16	2716/17	2717/18	2718/19	2719/20	2720/21	2721/22	2722/23	2723/24	2724/25	2725/26	2726/27	2727/28	2728/29	2729/30	2730/31	2731/32	2732/33	2733/34	2734/35	2735/36	2736/37	2737/38	2738/39	2739/40	2740/41	2741/42	2742/43	2743/44	2744/45	2745/46	2746/47	2747/48	2748/49	2749/50	2750/51	2751/52	2752/53	2753/54	2754/55	2755/56	2756/57	2757/58	2758/59	2759/60	2760/61	2761/62	2762/63	2763/64	2764/65	2765/66	2766/67	2767/68	2768/69	2769/70	2770/71	2771/72	2772/73	2773/74	2774/75	2775/76	2776/77	2777/78	2778/79	2779/80	2780/81	2781/82	2782/83	2783/84	2784/85	2785/86	2786/87	2787/88	2788/89	2789/90	2790/91	2791/92	2792/93	2793/94	2794/95	2795/96	2796/97	2797/98	2798/99	2799/00	2800/01	2801/02	2802/03	2803/04	2804/05	2805/06	2806/07	2807/08	2808/09	2809/10	2810/11	2811/12	2812/13	2813/14	2814/15	2815/16	2816/17	2817/18	2818/19	2819/20	2820/21	2821/22	2822/23	2823/24	2824/25	2825/26	2826/27	2827/28	2828/29	2829/30	2830/31	2831/32	2832/33	2833/34	2834/35	2835/36	2836/37	2837/38	2838/39	2839/40	2840/41	2841/42	2842/43	2843/44	2844/45	2845/4
---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	--------

Einnahme.

Schluß:

		Rthlr.	Gr.
I.	Cassa: Bestand	591	16
II.	Restanten von vorigem Jahre	19	44
III.	Eingegangene Capitalien	2,900	—
IV.	Zinsen von belegten Capitalien	3,601	23
V.	Renten	1,556	52
VI.	Stätte: Geld	89	57½
VII.	Meier: Zinsen	2,922	34½
VIII.	Zins: Getreide	1,253	59
IX.	Verlag der Zeitung	1,800	—
X.	Schul: Gelder	10,742	36
XI.	Miethen	640	—
XII.	Land: Pacht	160	—
XIII.	Weinkäufe	349	24
XIV.	Gebühren	360	59
XV.	Abkauf: Gelder	178	6
XVI.	Agio für Zahlungen in feinen Zweidritteln	131	8
XVII.	Zuschuß vom Staate	7,200	—
XVIII.	Besondere Fälle	209	18
		Rthlr.	Gr.
		34,706	5

Restanten:	
IV.	Zinsen von belegten Capitalien:
	J. H. Segelken in Rablinghausen für 1 Jahr, von 384 Rt. 5 Gr. à 4½ pCt. . . . Rt. 17 : 20
VI.	Stätte: Geld:
	B. D. Wilmanns — 6 48
	Rt. 23 : 68

I. Gehalte
 II. Antheil der Leh
 III. Entschädigung
 IV. Bibliothek . . .
 V. Schul: Bedürf
 VI. Bau: und B
 VII. Belegte Cap
 VIII. Besondere F
 IX. Zurückzahlun
 haltener
 X. Rechnungsfü
 Cassa: Besta

Rechnung 1826.

Ausgabe.

			Rthlr.	Gr
	I.	Gehalte	21,964	57
591	II.	Antheil der Lehrer am Schulgelde	3,495	42
19	III.	Entschädigung für freie Wohnungen	2,237	36
2,900	IV.	Bibliothek	100	—
3,601	V.	Schul- : Bedürfnisse	688	64
1,556	VI.	Bau- und Besserungs- : Kosten	993	57
89	VII.	Belegte Capitalien	2,000	—
2,922	VIII.	Besondere Fälle	315	3
1,253	IX.	Zurückzahlung eines Theils des vom Staate er- haltenen Zuschusses	1,221	40
1,800	X.	Rechnungsführung	—	—
10,742		Cassa : Bestand in künftigen Jahre vorzutragen . .	1,688	66
640				
160				
349				
360				
178				
131				
7,200				
209				
		Rthlr.	34,706	115
34,706				

1. Die ...
 2. Die ...
 3. Die ...
 4. Die ...
 5. Die ...
 6. Die ...
 7. Die ...
 8. Die ...
 9. Die ...
 10. Die ...
 11. Die ...
 12. Die ...
 13. Die ...
 14. Die ...
 15. Die ...
 16. Die ...
 17. Die ...
 18. Die ...
 19. Die ...
 20. Die ...
 21. Die ...
 22. Die ...
 23. Die ...
 24. Die ...
 25. Die ...
 26. Die ...
 27. Die ...
 28. Die ...
 29. Die ...
 30. Die ...
 31. Die ...
 32. Die ...
 33. Die ...
 34. Die ...
 35. Die ...
 36. Die ...
 37. Die ...
 38. Die ...
 39. Die ...
 40. Die ...
 41. Die ...
 42. Die ...
 43. Die ...
 44. Die ...
 45. Die ...
 46. Die ...
 47. Die ...
 48. Die ...
 49. Die ...
 50. Die ...
 51. Die ...
 52. Die ...
 53. Die ...
 54. Die ...
 55. Die ...
 56. Die ...
 57. Die ...
 58. Die ...
 59. Die ...
 60. Die ...
 61. Die ...
 62. Die ...
 63. Die ...
 64. Die ...
 65. Die ...
 66. Die ...
 67. Die ...
 68. Die ...
 69. Die ...
 70. Die ...
 71. Die ...
 72. Die ...
 73. Die ...
 74. Die ...
 75. Die ...
 76. Die ...
 77. Die ...
 78. Die ...
 79. Die ...
 80. Die ...
 81. Die ...
 82. Die ...
 83. Die ...
 84. Die ...
 85. Die ...
 86. Die ...
 87. Die ...
 88. Die ...
 89. Die ...
 90. Die ...
 91. Die ...
 92. Die ...
 93. Die ...
 94. Die ...
 95. Die ...
 96. Die ...
 97. Die ...
 98. Die ...
 99. Die ...
 100. Die ...

Ueberf

Von den durch die
dieser Anstalt bezahlten

Es sind für
erhalten

Dagegen ist
690,203 R. 15 Gr.

A n l a g e E.

Schuldentilgungs - Anstalt.

Uebersicht am 31. December 1826.

Von den durch Rath und Bürgerschaft bestimmten 500,000 Rthlr. sind bis heute dieser Anstalt bezahlt worden 470,000 Rt. — Gr.

Es sind für Zinsen, Abschöß, Continenz-Gelder ic.
erhoben 138,520 : 23 :
Summa der Einnahme 608,520 Rt. 23 Gr.

Dagegen ist an Staats-Papier die Summe von
680,203 Rt. 15 Gr. angekauft und dafür bezahlt 600,626 : 39 :
Saldo-disponible 7,893 Rt. 56 Gr.

Verhandlungen des Reichstages
am 21. December 1826

Der Reichstag ist am 21. December 1826
zu einer öffentlichen Sitzung
versammelt worden.

Der Reichstag ist am 21. December 1826
zu einer öffentlichen Sitzung
versammelt worden.

Der Reichstag ist am 21. December 1826
zu einer öffentlichen Sitzung
versammelt worden.

Der Reichstag ist am 21. December 1826
zu einer öffentlichen Sitzung
versammelt worden.

Der Reichstag ist am 21. December 1826
zu einer öffentlichen Sitzung
versammelt worden.

Der Reichstag ist am 21. December 1826
zu einer öffentlichen Sitzung
versammelt worden.

Der Reichstag ist am 21. December 1826
zu einer öffentlichen Sitzung
versammelt worden.

Der Reichstag ist am 21. December 1826
zu einer öffentlichen Sitzung
versammelt worden.

Der Reichstag ist am 21. December 1826
zu einer öffentlichen Sitzung
versammelt worden.

Der Reichstag ist am 21. December 1826
zu einer öffentlichen Sitzung
versammelt worden.

Der Reichstag ist am 21. December 1826
zu einer öffentlichen Sitzung
versammelt worden.

B
am 3

Das gerechte
Neuerungen der
treffend, wird D
nicht eingangen se
chene Mistranten
gebung desselben a
Fürsorge zunächst
erscheinen lassen,
zu verständigen.

Durch die
die Fernen, unter
zu vereinbaren ode
Frage kommenden
schiedenen Staaten
aus denselben sein
kristianische Staaten
solcher Verhandlan
denjenigen ihrer L
ihnen übertragen
Interessen des St
Verfolgung im C